



Bürgerwindenergie

Birkach

GmbH & Co. KG

Verkaufsprospekt

zur Beteiligung an den geplanten Windenergieanlagen in

Birkach

Landkreis Erlangen-Höchstadt – Bayern



Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Seite absichtlich freigehalten

Inhaltsverzeichnis

Projektbeteiligte	4
Vorwort	5
Das Beteiligungsangebot im Überblick	8
Angaben über die Vermögensanlage	11
Wesentliche Risiken der Beteiligung	28
Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG	42
Der Bürgerwindpark Birkach im Detail	49
Ertragsberechnungen und Gutachten	55
Standort der Windenergieanlagen	59
Stromabnahme und Einspeisevergütung	61
Chancen der Beteiligung und Sicherheiten	63
Rechtliche Grundlagen	66
Steuerliche Konzeption	72
Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes	76
Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	80
Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses der Emittentin	94
Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin	94
Zwischenübersicht der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG	95
Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit	107
Angaben zu wesentlichen Personen	113
Gesellschaftsvertrag	120

Bildhinweis:

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Windenergieanlagen sind zum Teil andere Anlagentypen, als die von der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG geplanten Windenergieanlagen. Es handelt sich hierbei nicht um die Anlageobjekte. Sie werden abgebildet, weil sie von der Anbieterin projiziert wurden oder von ihr kaufmännisch und/oder technisch geführt werden.

Projektbeteiligte

Emittentin

Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG

mit Sitz in Wachenroth

Geschäftsanschrift:

Hauptstraße 23
96193 Wachenroth

Postanschrift

Neue Str. 17 a
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10



Anbieterin und Prospektverantwortliche

Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Neue Str. 17 a
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de

info@wust-wind-sonne.de



Planung, Projektentwicklung und Errichtung

WWS Projektbau GmbH & Co. KG

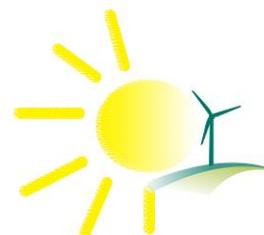
Neue Str. 17 a
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de

info@wust-wind-sonne.de



Vorwort

Windenergie ist zukunftsweisend

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Energiewende stellt eine der großen Herausforderungen für unser Land in den nächsten Jahrzehnten dar. Sie ist notwendig, weil die konventionelle Energieerzeugung an ihre Grenzen stößt und mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Die erforderlichen Ressourcen sind endlich. Schadstoffemissionen belasten unsere Umwelt und beschleunigen den Klimawandel. Die Sicherheits- und Endlagerproblematik der Kernkraft ist ungeklärt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat deswegen den Umstieg auf Erneuerbare Energien beschlossen. Bis zum Jahr 2025 sollen 40-45 % des Stromverbrauchs durch Erneuerbare Energien erzeugt werden, bis 2050 sogar 80 %. Im aktuellen Klimaschutzplan 2050 bestätigte die Bundesregierung, dass die Energieversorgung bis 2050 nahezu vollständig ohne kohlenstoffhaltige Energieträger erfolgen muss. Es wird hervorgehoben, dass der Anteil von Wind- und Sonnenstrom an der gesamten Stromproduktion signifikant steigt und sie im Einklang mit den Zielen der Bundesregierung stark ausgebaut werden.

Die Windenergie wird den maßgeblichen Anteil an der künftigen Energieversorgung haben. Abgesehen von der standortgebundenen Wasserkraft ist die Windenergie derzeit die kostengünstigste regenerative Energiequelle. Sie ist technisch am effizientesten entwickelt und kann bei geringem Flächenverbrauch Energie in bemerkenswertem Umfang erzeugen. Das Potential für die Windkraft ist erheblich, auch in Bayern. Sie wird daher ein wesentlicher Pfeiler der Energiewende sein.

Eine Investition in Windenergie ist deshalb ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und damit eine Investition in unsere Zukunft! Als Anleger können sie dazu beitragen, mehrere Windenergieanlagen zu realisieren und damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen, nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung leisten. Die für diese Investitionen notwendige wirtschaftliche Sicherheit gibt nach der derzeitigen Rechtslage das Er-

neuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit einer festen Einspeiseförderung. Auf dieser Grundlage wurde das vorliegende Beteiligungsangebot erstellt.

Windräder sind weithin sichtbar und verändern das Landschaftsbild. Die Diskussionen darüber sind kontrovers und emotional. Wir sind der Überzeugung, dass Windkraftprojekte nur dann erfolgreich und nachhaltig sind, wenn sie gemeinsam mit den Anwohnern und Gemeinden vor Ort umgesetzt werden. Die Wertschöpfung, insbesondere die Erträge aus den Stromerlösen, müssen am Ort der Anlagen verbleiben.

Aus diesem Grund werden Beteiligungen an den neuen Windenergieanlagen des Windparks Birkach zu allererst den Bürgerinnen und Bürgern der Standortgemeinde und der Umgebung angeboten. Hierzu haben wir die Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG gegründet. Diese errichtet die Windenergieanlagen mittelbar über den abgeschlossenen Generalunternehmervertrag, erwirbt die Windenergieanlagen über die im Generalunternehmervertrag vereinbarten Zahlungsstufen schlüsselfertig und wird die Windenergieanlagen selbständig betreiben. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wachenroth.

Für die professionelle Umsetzung und den dauerhaften Betrieb des Projektes sorgt eine erfahrene Partnerin: die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG. Sie steht seit Jahren für Windkraft mit Bürgerbeteiligung, hat eine große Zahl von echten Bürgerwindparks in Franken und in der Oberpfalz erfolgreich umgesetzt und betreut diese fortlaufend. Mit dieser Erfahrung und Kompetenz in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung möchten wir sicherstellen, dass der Windpark und die Beteiligten immer gut betreut sind.

Erich Wust

Geschäftsführer
Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG



Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Prospektinhalt übernimmt als Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage die

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

mit Sitz in Markt Erlbach.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Hinweis:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Markt Erlbach, den 14.07.2017 (Datum der Prospektaufstellung)

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG,
vertreten durch die
Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Erich Wust

Das Beteiligungsangebot im Überblick

Bezeichnung der Vermögensanlage:	Bürgerwindenergie Birkach
Art der Vermögensanlage:	Kommanditanteile
Emittentin (Betreibergesellschaft):	Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG mit Sitz in Wachenroth
Anbieterin und Prospektverantwortliche:	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Komplementärin der Emittentin/Geschäftsführung:	WWS NP Verwaltungs- GmbH, Hauptstraße 23, 96193 Wachenroth (Rathaus)
Anlagestrategie:	Beauftragung der Errichtung von zwei Bürger-Windkraftanlage durch den abgeschlossenen Generalunternehmervertrag sowie Erwerb dieser mit vollständiger Zahlung und selbständiger Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf dem gemeindefreien Gebiet Birkach, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Bayern, um durch die Nutzung regenerativer Energie zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie zu erzielen.
Kaufm./Techn. Betriebsführung:	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Planung, Projektentwicklung und Errichtung:	WWS Projektbau GmbH & Co. KG Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Projektsteuerung:	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage:	2.375.000 Euro
Mindestbeteiligung:	5.000 Euro Höhere Beteiligungen in Schritten von 1.000 Euro
Erwerbspreis:	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 5.000 Euro. Ein Agio wird nicht erhoben.
Investitionsvolumen:	9.510.000 Euro (Prognose) davon Eigenkapital: 2.380.000 Euro davon Fremdkapital: 7.130.000 Euro
Anlegergruppe, auf die das Angebot zielt:	Das Angebot richtet sich an natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, die Vermögensanlage im Privatvermögen halten und die Absicht haben, sich mit einem Teil ihres Vermögens mit einem langfristigen Anlegerhorizont am Betrieb von Windenergieanlagen unternehmerisch zu beteiligen und bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen. Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die sicher prognostizierbare Rückflüsse aus ihrer Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen können.
Anlageobjekte:	Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus zwei Windenergieanlagen des Typs VESTAS V126 - 3,3 MW und den Nebeneinrichtungen (Netzinfrastruktur und Schaltfeld im Umspannwerk) für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz, der Begleichung der Einmal-

	pacht an den bayerischen Staatsforst sowie dem Aufbau einer Liquiditätsreserve.
Windverhältnisse:	Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe durch zwei Gutachten berechnet 5,5 m/s (Prognose)
Energieertragserwartung:	Jährlicher Parkertrag von ca. 11.720.000 kWh nach Abschlägen (Prognose)
Einspeiseerlöse:	Kalkulierte Förderung bei Inbetriebnahme bis zum 25.08.2017 in Höhe von 7,86 Cent je kWh (Prognose) abzüglich verpflichtender Vermarktungskosten
Wartung:	Wartungsvertrag mit dem Hersteller Vestas Deutschland GmbH
Gepl. Inbetriebnahme:	25. August 2017 (Prognose)
Laufzeit der Vermögensanlage, Kündigungsfrist:	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2037. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit mehr als 24 Monate und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger. Die Beteiligung ist erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2037. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung hat per Einschreiben an die Komplementärin zu erfolgen.
Ausschüttungen:	Die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen betragen anfangs 4% und steigen auf 20% bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden einmal jährlich im 2. Quartal eines Jahres für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.
Prognostizierte Gesamtausschüttung:	200% bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich Inbetriebnahmejahr
Prognostizierte interne Verzinsung (vor Steuer):	5,00% p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich Inbetriebnahmejahr
Keine Garantieerklärungen und Rücknahmeverpflichtungen:	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.
Angebotsraum	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.
Erstellung des Jahresabschlusses	§ 14.2 des vorliegenden Gesellschaftsvertrags ist dahingehend zu konkretisieren, dass gemäß den Maßgaben der §§ 23 – 25 Vermögensanlagengesetz die Emittentin einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen hat und deren Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen hat

Der Windpark Birkach:

Projektstand und Realisierungsgrad

Der Windpark Birkach wird aus zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 - 3,3 MW sowie den Nebeneinrichtungen zum Anschluss an das öffentliche Stromnetz bestehen. Die Windenergieanlagen werden bei Birkach, Landkreis Erlangen-Höchstadt errichtet. Der Beginn der Bauarbeiten erfolgte Mitte Februar 2017. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmittel i.H.v. EUR 6.641.000,- abgerufen. Diese Summe beinhaltet die Zahlungsstufen von der Anzahlung des Projektes bis zur Auslieferung (ex-works) der Hauptkomponenten. Die Rodungs- und Fundamentarbeiten sowie die Arbeiten an den Zuwegungen sind bereits abgeschlossen. Die Kabeltrasse ist größtenteils verlegt. Die ersten Turmteile wurden angeliefert und montiert. Weitere Turmteile und die Hauptkomponenten sind bereits angekündigt.

Genehmigungen:

Der Windpark soll planmäßig bis 25.08.2017 in Betrieb gehen. Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ist eine behördliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Das zuständige Landratsamt Erlangen-Höchstadt erteilte mit Bescheid vom 19.12.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Bau von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 – 3,3 MW. Weitere Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Abgeschlossene Verträge:

Die Emittentin agiert als Bauherr und beauftragte die Firma WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit der Planung, Projektentwicklung und Errichtung des Windparks Birkach. Ein Generalunternehmervertrag wurde bereits endverhandelt und am 20.12.2016 unterzeichnet. Als Bauherr wird sie den Windpark schlüsselfertig vom Generalunternehmer (WWS Projektbau GmbH & Co. KG) erwerben. Entsprechend den im Generalunternehmervertrag vereinbarten Zahlungsstufen werden die Rechte und Pflichten aus dem Generalunternehmervertrag auf die Emittentin übergehen.

Die Emittentin wird mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG zur Umsetzung des Projektes einen Projektsteuerungsvertrag für die Errichtungsphase abschließen. Ferner wird sie einen Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung des Windparks abschließen.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erwirbt die Windenergieanlagen von der Firma Juwi Energieprojekte GmbH. Diese erwarb die Windenergieanlagen vom Windenergieanlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH direkt. Die Firma juwi Energieprojekte GmbH schloss mit der Firma Vestas Deutschland GmbH auch einen Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen mit einer Laufzeit von 15 Jahren am 20.12.2016 ab. Eine Abtretung des Vertrages von der Firma juwi auf die Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG steht noch aus.

Am 26.01.2017 schloss die Emittentin mit den Bayerischen Staatsforsten einen Pachtvertrag über die Nutzung von Flächen für den Windpark Birkach, die als Standort, für Kranstell- und Montageflächen, Abstandsflächen, Kabeltrassen oder Zufahrten benötigt werden ab.

Mit der Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG hat die Emittentin am 23.12.2016 im Hinblick auf die Nutzung der externen Kabeltrasse einen Kabelnutzungsvertrag abgeschlossen.

Mit der VR meine Bank eG – Neustadt a.d. Aisch wurden Darlehensverträge zur Finanzierung des Fremdkapitals und zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals am 14.02.2017 abgeschlossen. Zu den Verträgen wird auf S. 54 verwiesen.

Die Bayerwerk AG hat der Emittentin für die Einspeisung des erzeugten Stroms in ihr Netz eine befristete Einspeisezusage bis zum 23.05.2017 erteilt. Diese befristete Einspeisezusage wird durch einen Einspeisevertrag zwischen der Emittentin und der Bayernwerk AG ersetzt. Dieser liegt bereits endverhandelt vor, ist allerdings noch nicht unterzeichnet.

Gutachten:

Ertragsgutachten wurden von der RSC GmbH (Dr. J. Guttenberger) und der TÜV-Süd Industrie Service GmbH erstellt. Zu den Ergebnissen wird auf S. 55/56 verwiesen. Gutachten zu Schall-, Schattenimmissionen und Artenschutz wurden eingeholt. Zu den Ergebnissen wird auf S. 57 verwiesen.

Angaben über die Vermögensanlage

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Beteiligung an der Kommanditgesellschaft Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG (nachfolgend „Emittentin“ oder „Betreiber-gesellschaft“ genannt). Diese Vermögensanlage wird zunächst den Bürgerinnen und Bürgern der Standortgemeinde und der Umgebung angeboten. Anleger können sich als Kommanditisten und somit als Mitunternehmer beteiligen.

Angestrebt wird ein Kommanditkapital in Höhe des zur Finanzierung des Windparks erforderlichen Eigenkapitals von voraussichtlich 2.380.000 Euro. Hiervon ist bereits ein Anteil in Höhe von 5.000 Euro durch den Gründungs-kommanditisten gezeichnet. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen (Zeichnungsvolumen) beträgt somit 2.375.000 Euro.

Einlagen sind in unterschiedlicher Höhe möglich. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt 5.000 Euro. Höhere Einlagen sind in Schritten von 1.000 Euro möglich. Aufgrund der Mindestbeteiligungssumme ergibt sich eine maximale Anzahl von 475 Anteilen.

Einzelheiten zum Beitritt und zur Zahlung der Kommanditeinlage

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen (Beitrittserklärungen) entgegennimmt und die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen (Zahlstelle), ist die

Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG

Postanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach.

Die Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG (Zahlstelle) hält auch diesen Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Anleger übersenden die ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen - ggf. über

den Vertriebsbeauftragten – an die Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co.KG.

Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin über die Annahme des Beitritts. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Wird der Beitritt angenommen, erhält der Anleger hierüber zu Informationszwecken eine Bestätigung.

Die Kommanditeinlage ist innerhalb der in der gesondert zugestellten Aufforderung genannten Frist (2 Wochen) nach Beitritt auf folgendes Konto der Emittentin einzuzahlen:

VR meine Bank eG - Neustadt a.d. Aisch

BIC: GENODEF1NEA

IBAN: DE04 7606 9559 0000 0956 72

Verwendungszweck: Einzahlung Kommanditeinlage

Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen i.H.v. 5%-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach dem Gesellschaftsvertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt der Emittentin unbenommen.

Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit Vollplatzierung, spätestens am 31.12.2017. Die Komplementärin ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist einmalig oder mehrmalig zu verlängern, wobei der Verkaufsprospekt nach Billigung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwölf Monate gültig ist.

Möglichkeit die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Die Komplementärin ist ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sonstige Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Sofern ein Kommanditist die übernommene Kommanditeinlage nicht in voller Höhe leistet

oder seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt, kann die Komplementärin im Namen der Emittentin nach schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder die Pflichteinlage entsprechend herabsetzen. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.



Bürgerwindpark Langenzenn

Weitere Kosten für den Anleger

Dem Anleger entstehen folgende weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Bei Erwerb der Beteiligung können für den Anleger Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) anfallen. Darüber hinaus fallen Kosten an, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. In diesem Fall können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz berechnet werden. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleiben der Emittentin unbenommen. Weitere Kosten sind mit dem Erwerb der Beteiligung nicht verbunden.

Mit der Verwaltung der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Bei Veräußerung der Vermögensanlage (Geschäftsanteil) durch einen Anleger fallen für diesen Handelsregistergebühren an, die sich nach der Höhe des jeweiligen Kommanditanteils richten. Ferner sind alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile vom übertragenden Anleger und dem Erwerber gesamtschuldnerisch zu tragen.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind insbesondere Fahrt- und Verpflegungskosten zum Standort der Anlagen und zu Gesellschafterversammlungen, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungsgebühren, Kosten im Falle einer weiteren Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Pflichteinlage durch die Emittentin, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt oder Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer über die Höhe der Abfindung beim Ausscheiden eines Kommanditisten entscheidet (siehe § 21.3 des Gesellschaftsvertrages).

Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen.

Die genaue Höhe der vorstehenden Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Erwerbers

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Pflichteinlage. Neben der Pflichteinlage sind keine weiteren Einlagen zu erbringen. Es gibt keine Nachschusspflicht für die Kommanditisten.

Die Kommanditisten haften gegenüber Dritten in Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die Haftung erlischt mit Einzahlung der Einlage. Allerdings lebt die Haftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgewährt wird. Das gleiche gilt, wenn Gewinnanteile an den Anleger ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung der §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er bis zur Höhe seiner ursprünglich im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintragung seines Ausscheidens im

Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Umstände, unter welchen er haftet, existieren nicht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, betragen planmäßig 24.000 Euro. Dies entspricht etwa 1,01% des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Der Betrag fällt an für den erlaubnispflichten Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch die hierfür zugelassene BürgerEnergie Anlagenvermittlung GmbH & Co. KG. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Diese gewährt Ansprüche auf Gewinnauszahlung sowie auf anteilige Verteilung des Auseinandersetzungsguthabens bzw. einer Abfindung. Diese Ansprüche entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV). Soweit in diesem Verkaufsprospekt im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ verwendet werden, sind hierunter die Begriffe „Gewinnauszahlung und anteilige Verteilung des Auseinandersetzungsguthabens/Abfindung“ zu verstehen.

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung sind:

- a) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG, erteilt durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt am 19.12.2016,
- b) die Pacht- und Nutzungsverträge für die erforderlichen Grundstücke,
- c) die Einwerbung des Eigenkapitals bis Ende Dezember 2017 und die fristgerechte Einzahlung der Einlagen,
- d) die Realisierung und Inbetriebnahme des Windparks bis 25.08.2017,
- e) die Einhaltung der angesetzten Investitionskosten von 9.510.000 Euro,
- f) die Einhaltung der kalkulierten Betriebskosten,
- g) die Mangelfreiheit des Windparks bzw. die ordnungsgemäße Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen durch die beauftragten Unternehmen im Falle von Mängeln,
- h) die Einhaltung der kalkulierten Zinssätze auf das Fremdkapital die durch drei Darlehen und eine Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals durch die VR meine Bank eG – Neustadt a.d. Aisch gewährt wird,
 - Darlehen Nr. 1 über 20 Jahre (EUR 3.040.000,-) bis zum 31.03.2037 (Fälligkeit) wurde auf die gesamte Laufzeit mit einem Zinssatz über 2,40 % fest vereinbart
 - Darlehen Nr. 2 über 15 Jahre (EUR 2.570.000,-) bis zum 31.03.2032 (Fälligkeit) wurde auf die gesamte Laufzeit mit einem Zinssatz über 2,00 % fest vereinbart

- Darlehen Nr. 3 über 10 Jahre (EUR 1.780.000,-) bis zum 31.03.2027 (Fälligkeit) wurde als Annuitätendarlehen abgeschlossen. Die Rückzahlungsbeträge sind über die gesamte Laufzeit gleich. Der Zinssatz wurde auf die gesamte Laufzeit mit 1,45 % fest vereinbart.
- Die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals bis zum 30.07.2017 (Fälligkeit) wurde für diese Laufzeit mit einem Zinssatz über 1,5 % fest vereinbart.
- i) die Abdeckung von Schäden an den Anlagen durch Versicherungen und Vollwartungsverträge,
- j) das Ausbleiben kostenträchtiger nachträglicher Auflagen zum Genehmigungsbescheid,
- k) die Einhaltung der angenommenen Rückbaukosten von 280.000 Euro nach Betriebsbeendigung,
- l) das Erreichen der prognostizierten Stromerträge von jährlich 11.720.000 kWh,
- m) die kalkulierte Einspeiseförderung in Höhe von 7,86 ct/kWh,
- n) das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über den vom Sicherheitsabschlag abgedeckten Betrag hinaus,
- o) der möglichst durchgängige Anlagenbetrieb und keine über die Genehmigung hinausgehenden behördlichen Betriebsbeschränkungen,
- p) die möglichst vollständige Einspeisung des erzeugbaren Stroms in das Stromnetz,
- q) das Erreichen der prognostizierten technischen Verfügbarkeit und der prognostizierten Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren,
- r) die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Vertragspartner und
- s) der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit die Emittentin überhaupt den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen kann [Buchst. a) bis d)], den für die Errichtung und den Betrieb kalkulierten Kostenrahmen einhält [Buchst. e) bis k)], und die kalkulierten Einnahmen erzielt: [Buchst. l) bis q)]. Darüber hinaus werden Grundlagen und Bedingungen angenommen, die generell bei jeder Investition wesentlich sind [Buchst. r) und s)]. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten. Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann der gesamte Betrieb der Windenergieanlagen nicht aufgenommen werden. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf Seite 29/30 (Realisierungsrisiko sowie Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt), Seite 34 (Vertragsrisiken) und Seite 36 (Eigenkapitalrisiko) abgebildet. Wird der kalkulierte Kostenrahmen nicht eingehalten oder werden die kalkulierten Einnahmen nicht erzielt können geplante Ausschüttungen an die Kommanditisten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung und Verzinsung des eingesetzten Kapitals vorzunehmen, kann ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf Seite, 30/31 (Investitionskosten, Betriebskosten, Reparatur, Wartung und Instandhaltung und Rückbaukosten sowie Gewährleistung), Seite 31 (Auflagen und Betriebsbeschränkungen), Seite 32 (Höhe der Einspeiseförderung), Seite 33 (Stromeinspeisung und Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen), 34 (Vertragsrisiken), und auf den Seiten 34/35 (Versicherungsrisiken) beschrieben. Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, zum frühestmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt (6 Monate zum jeweiligen Kalenderjahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2037) bzw. zum Laufzeitende der Vermögensanlage (31.12.2037), die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten.

Eine seriöse Aussage über die Fähigkeit der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage der Emittentin über den 31.12.2037 hinaus kann vorliegend jedoch nicht getroffen werden. Maßgeblich hierfür wäre eine Bestimmung des Restwerts der Windenergieanlagen, für deren Bestimmung es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Erfahrungswerte gibt. Faktoren die für eine Restwertbestimmung der Windenergieanlagen maßgeblich sind, sind bspw. der Strompreis ab dem Jahr 2038, der nicht vorhersehbar ist sowie der technische Zustand der Windenergieanlagen und die Rückbaukosten der Windenergieanlagen. Sollte ab dem Jahr 2038 ein weiterer Betrieb der Windenergieanlagen auf-

grund des technischen Zustands nur eingeschränkt oder nicht mehr möglich sein und die Stromproduktion damit nur noch reduziert oder gar nicht mehr erfolgen, würden die Stromerträge ebenfalls geringer werden oder ausbleiben. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine EEG-Förderung lediglich für 20 Jahre zzgl. des Inbetriebnahmejahres gewährt wird und diese mithin nach dem 31.12.2037 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Zudem können die Rückbaukosten für die Windenergieanlagen höher ausfallen als kalkuliert. Mithin würden Ausschüttungen an die Kommanditisten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung und Verzinsung des eingesetzten Kapitals vorzunehmen ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf Seite 31 (Lebensdauer der Windenergieanlagen und Rückbaukosten) beschrieben.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Grundlagen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognose):

Finanzlage der Emittentin (Prognose)

(Alle Beträge in EUR)

Geschäftsjahr	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	kumuliert 2021-2037
	2017	2018	2019	2020	
Abruf von Darlehen	7.130.000	0	0	0	0
Einzahlung Gesellschaftereinlagen	2.380.000	0	0	0	0
Summe Einzahlung Eigen- u. Fremdkapital	9.510.000	0	0	0	921.192
Einnahmen aus Stromverkauf	300.923	902.768	902.768	921.192	15.660.264
Zinserträge	0	834	3.053	3.021	29.225
Summe Einnahmen	300.923	903.602	905.821	924.213	15.689.489
Vollwartungsvertrag	0	0	34.457	104.060	2.326.053
Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	1.667	5.000	5.100	5.202	106.185
Telefon / Strom	4.733	14.200	14.484	14.774	301.565
PhG-Vergütung / kaufm.+techn. Betriebsführung	9.268	21.305	21.305	21.674	368.455
Steuerberatung / Buchführung / Wirtschaftsprüf.	10.000	10.200	10.404	10.612	216.617
Direktvermarktung	3.063	9.188	9.188	9.376	159.392
Pacht / Abstandsflächenübernahme / Pflege	25.000	28.889	28.889	29.478	616.277
Unvorhergesehenes / Sonstiges	1.000	20.000	20.400	20.808	424.739
Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten	9.510.000	0	0	0	0
Zinsaufwendungen	44.667	144.810	140.109	129.985	854.985
Rückführung von Darlehen	0	0	533.370	532.043	6.064.587
Gewerbesteuer	0	0	1.000	1.000	192.000
Zuführung Rücklage Rückbau	0	14.000	14.000	14.000	238.000
Summe Ausgaben	9.609.398	267.592	832.706	893.011	11.868.856
geplante Ausschüttung*	0	95.200	95.200	119.000	4.450.600
geplante Ausschüttungen in % der Einlage	0,00%	4,00%	4,00%	5,00%	187,00%

***Hinweis zu geplanten Ausschüttungen:** Die erste Ausschüttung für das Jahr 2018 ist in 2019 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der Finanzlage der Emittentin, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt.

Hinweis: Im Einzelnen wird auf eine ausführliche Darstellung der Finanzlage mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 100 - 102 verwiesen.

Ertragslage der Emittentin (Prognose)

(Alle Beträge in EUR)

Geschäftsjahr	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	kumuliert
	2017	2018	2019	2020	2021-2037
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung	300.923	902.768	902.768	921.192	15.660.264
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	54.731	108.782	145.227	216.983	4.711.284
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	98.021	588.125	588.125	588.125	7.547.604
Betriebsergebnis	148.171	205.861	169.416	116.084	3.401.376
(+) Zinserträge	0	834	3.053	3.021	29.225
(-) Zinsaufwendungen	44.667	144.810	140.109	129.985	854.985
Finanzergebnis	-44.667	-143.976	-137.055	-126.964	-825.760
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	103.504	61.885	32.361	-10.880	2.575.616
(+) Gewerbesteuer	0	0	1.000	1.000	192.000
Jahresergebnis	103.504	61.885	33.361	-9.880	2.767.616

Hinweis: Im Einzelnen wird auf eine ausführliche Darstellung der Ertragslage mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 104 - 106 verwiesen.

Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Alle Beträge in EUR

Geschäftsjahr	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026
Aktiva										
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen	9.311.979	8.723.854	8.135.729	7.547.604	6.959.479	6.371.354	5.783.229	5.195.104	4.606.979	4.018.854
B. Umlaufvermögen										
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	25.077	75.231	75.231	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766
Bankguthaben	176.448	681.104	674.019	599.686	530.630	465.270	403.555	344.046	275.751	210.618
Summe Aktiva	9.513.504	9.480.189	8.884.979	8.224.056	7.566.875	6.913.390	6.263.550	5.615.916	4.959.496	4.306.238
Passiva										
A. Eigenkapital										
Gezeichnetes Kommanditkapital	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000
variables Kapital	3.504	-29.811	-91.651	-220.531	-342.659	-458.036	-566.667	-669.155	-778.031	-880.507
B. Verbindlichkeiten										
Gegenüber Kreditinstituten	7.130.000	7.130.000	6.596.630	6.064.587	5.529.534	4.991.425	4.450.218	3.905.071	3.357.527	2.806.745
Bankkonten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	9.513.504	9.480.189	8.884.979	8.224.056	7.566.875	6.913.390	6.263.550	5.615.916	4.959.496	4.306.238

Hinweis: Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der Vermögensanlage mit wesentlichen Erläuterungen auf die Seiten 96 - 98 verwiesen.

Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Alle Beträge in EUR

Geschäftsjahr	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen	3.430.729	2.842.604	2.254.479	1.666.354	1.078.229	490.104	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766
Bankguthaben	242.168	283.333	327.866	375.704	379.179	290.432	365.783	417.021	443.864	422.324	399.719
Summe Aktiva	3.749.663	3.202.703	2.659.111	2.118.824	1.534.174	857.302	442.549	493.787	520.630	499.090	476.485
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000
variables Kapital	-1.048.570	-1.269.779	-1.487.618	-1.702.153	-1.961.051	-2.312.171	-2.569.030	-2.359.897	-2.175.160	-2.038.804	-1.903.515
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten	2.418.233	2.092.481	1.766.729	1.440.977	1.115.226	789.474	631.579	473.684	315.789	157.895	0
Bankkonten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	3.749.663	3.202.703	2.659.111	2.118.824	1.534.174	857.302	442.549	493.787	520.630	499.090	476.485

Hinweis: Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der Vermögensanlage mit wesentlichen Erläuterungen auf die Seiten 96 - 98 verwiesen.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, stellen sich, in Unterpunkten dargestellt, wie folgt dar:

Die Emittentin plant den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit dem Ziel, nach Abzug aller Betriebskosten, Steuern und Kapitaldienste einen Liquiditätsüberschuss zu erwirtschaften, welcher nach Einbehaltung von Liquiditätsreserven an die Anleger als zukünftige Gesellschafter ausgeschüttet werden soll. Die Prognoserechnung geht davon aus, dass nach Billigung des Vermögensanlagen-Verkaufsprospektes mit der Einwerbung des Emmissionskapitals über EUR 2.375.000,- begonnen und die Vollplatzierung bis zum 31. Dezember 2017 erreicht sein wird. Gleichzeitig soll durch die Fertigstellung der Windenergieanlagen bis zum 25. August 2017 die Emittentin in die Lage versetzt werden, bereits im Jahr 2017 erste Umsätze aus der Stromerzeugung zu generieren.

Finanzlage und deren Auswirkungen

Die Finanzlage gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der eingesetzten Mittel einschließlich der Fristigkeiten der von der Emittentin eingesetzten Finanzierungsmittel. Die Finanzlage der Emittentin ist gekennzeichnet durch die Besonderheit der Projektfinanzierung. Die Investition in die langfristig nutzbaren Windenergieanlagen wird mit langfristig gebundenem Eigen- und Fremdkapital finanziert. Die Emittentin erfüllt die Zinszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung für die geplanten Auszahlungen ist deshalb eine hinreichende Liquidität, d.h. entsprechende Zahlungsmittel bei der Emittentin. Diese wird bei der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet. Die Zahlungsmittel der Emittentin ergeben sich in der Bauphase aus den Einzahlungen auf das Eigen- und Fremdkapital. In der Betriebsphase erwirtschaftet die Emittentin Erlöse aus Stromeinspeisung und in geringem Umfang Zinserträge. Aus den Einnahmen hat die Emittentin zunächst laufende Betriebskosten (Aufwand) und sonstigen betrieblichen Aufwand (Investitionen, Tilgung, Zinsen, Gewerbesteuer und Zuführungen in die Rücklage) zu leisten. Aus der verbleibenden Liquidität werden am Jahresende Ausschüttungen geleistet. Wenn die prognostizierte Liquidität zum Jahresende nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden.

Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, da beispielsweise die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen nicht zeitgerecht erfolgen oder sollten sich Auszahlungen z.B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten oder höheren Zinsaufwendungen nach Ablauf der Zinsfestschreibung erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen negativ beeinflussen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG nachträglich ändert und insbesondere die Einspeiseförderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann ebenfalls die prognostizierten Einzahlungen verringern und die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen negativ beeinflussen. Zudem kann es bei Abrechnungen und Auszahlungen der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommen. Es können Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Wird das vorgesehene Kommanditkapital beispielsweise verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung erforderlich machen. Dies kann die prognostizierten Einzahlungen verringern und die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen negativ beeinflussen. Wenn die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden ist, können zudem geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden.

Ertragslage und deren Auswirkungen

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Haupteinnahmequelle der Emittentin sind Einnahmen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie zu dem auf der Grundlage des EEG 2017 festgelegten Fördersatzes. Die Summe der Einnahmen der Emittentin hängt im Wesentlichen von den jährlichen Stromerträgen sowie in geringfügigem Umfang von Einnahmen aus Zinserträgen ab. Davon abzuziehen sind die für den Betrieb der Windenergieanlagen sonstigen laufenden Betriebskosten, welche durch die Aufwendungen für Wartung, Instandhaltung, Mieten, Versicherungen etc. und Zinsen für die Fremdfinanzierung maßgeblich zu charakterisieren sind. Ferner erzielt die Emittentin Einkünfte aus Gewerbebetrieb und hat deswegen neben den Betriebskosten noch Gewerbesteuer zu zahlen. Die Abführung der Gewerbesteuer wurde ab dem Jahr 2019 berücksichtigt. Die Gewerbesteuer ist ab dem Jahr 2008 nicht mehr als abzugsfähige Betriebsausgabe zu qualifizieren, so dass sie im ersten Schritt hinzugerechnet werden muss. Die erst nach Abzug aller vorgenannten Abflüsse und Reserven ermittelte Liquidität kann für die prognostizierten Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage verwendet werden. Veränderungen der Ausgaben und Einnahmen gegenüber der Prognose sowohl der Höhe als auch dem Zeitpunkt nach erhöhen oder vermindern das Jahresergebnis mit der Folge, dass sie die Ergebniszurückweisung bei den Anlagen ändert. Dies gilt sowohl für die jährliche als auch für die kumulierte Betrachtung. Den größten Einfluss auf die Ertragslage haben Veränderungen bei den Einnahmen durch die Stromvermarktung. Die wesentlichen Kostenarten sind an die Höhe der Stromeinnahmen bzw. der produzierten Kilowattstunden gekoppelt. D.h. bei höheren oder geringeren Stromerlösen als prognostiziert, verändern sich die leistungsbezogenen Kosten (bezogen auf Leistung und Umsatz oder kW/h) entsprechend. Daraus ergibt sich der steuerliche Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.

Geringere Einnahmen oder höhere Aufwendungen können die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Ausschüttungen oder eines etwaigen Abfindungsguthabens beeinträchtigen. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass die prognostizierten Energieerträge z.B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen können. Dies würde zu geringeren Umsatzerlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin maßgeblich beeinflussen. Auch höhere als die geplanten Kosten für die Aufwendungen, eine Änderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum oder falls die Zinsaufwendungen für langfristige Darlehen nach Ablauf der Zinsbindungsfrist höher ausfallen sollten als geplant, würden sich ebenfalls negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG nachträglich ändert und insbesondere die Einspeiseförderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Eine Absenkung bzw. Abschaffung der Einspeiseförderung würde sich ebenfalls negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken, ebenso die Auferlegung von weiteren Pflichten für Betreiber von Windenergieanlagen deren Umsetzung mit weiteren Kosten verbunden wäre. Auch können Rechtsstreitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern unvorhergesehene Kosten hervorrufen. Selbst im Falle eines Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Dies könnte die Umsatzerlöse negativ beeinflussen und damit die Ertragslage der Emittentin maßgeblich beeinflussen. Im Zusammenhang mit den Windenergieanlagen sowie der Infrastruktur werden verschiedene Versicherungen abgeschlossen. Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen von den Versicherungen nicht abgedeckt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt. Im Falle eines nicht durch die Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das würde sich ebenfalls negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies würde die Fähigkeit der Emittentin, die kalkulierten Ausschüttungen einschließlich der Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten, verschlechtern. Geplante Ausschüttungen an die Kommanditisten können teilweise oder insgesamt ausfallen und

die Fähigkeit der Gesellschaft, die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals vorzunehmen, kann ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Vermögenslage und deren Auswirkungen

Die Vermögenslage gibt Auskunft über die Zusammensetzung der lang- und kurzfristigen Vermögenswerte der Emittentin. Zu den langfristigen Vermögenswerten, die dauerhaft von der Emittentin genutzt werden, gehören die Windenergieanlagen mit den Nebeneinrichtungen. Zu den kurzfristigen Vermögenswerten gehört das Umlaufvermögen, bestehend aus den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und dem Bestand an liquiden Mitteln (Bankguthaben). Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus dem Verkauf des erzeugten elektrischen Stroms sowie den Zahlungen des Direktvermarkters. Die Bankguthaben bestehen aus dem Bestand liquider Mittel auf dem Bankkonto. In der voraussichtlichen Vermögenslage ist die Aktivseite durch den Buchwert der Windenergieanlagen und der Nebeneinrichtungen, laufende Forderungen und Bankguthaben gekennzeichnet. Die Windenergieanlagen werden über 16 Jahre linear abgeschrieben. Ab dem 31.12.2033 werden die Windenergieanlagen mit null Euro bilanziert sein. Auf der Passivseite stehende der Nominalbetrag des gezeichneten Kapitals, das variable Kapital (Summe der aufgelaufenen Jahresüberschüsse/ - Fehlbeträge sowie der geleisteten Ausschüttungen an die Anlieger) und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, bestehend aus den Darlehen zur Finanzierung der Windenergieanlagen. Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von den Windenergieanlagen erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird, beispielsweise bei Netzengpässen kann der Netzbetreiber die Windenergieanlagen regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Die Emittentin erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung. Auch können im Hinblick auf die Stromeinspeisung Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz zu einer Reduzierung der Einspeisung in das Stromnetz führen. Da die Netzanschlussbedingungen weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass Störungen im Umspannwerk auftreten und eine Einspeisung des Stroms unmöglich machen. Zudem können technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert, so dass sich die Stromeinspeisung reduziert. Ferner ist nicht auszuschließen, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Im Zusammenhang mit der Direktvermarktung ist nicht auszuschließen, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als angenommen. Diese Abweichungen könnten die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Bei Abweichungen der Bilanzpositionen wie des Eigenkapitals oder der Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten könnte sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen verschlechtern. Eine Abweichung des Eigenkapitals nach oben oder unten würde eine höhere bzw. geringere Eigenkapitaleinwerbung als geplant ausdrücken. Bringt der einzelne Kommanditist seine Einlage nicht oder nicht fristgerecht ein, so stünden der Emittentin geringere Mittel als vorgesehen zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung erforderlich werden. Die Auszahlung der Fremdmittel ist von diversen Voraussetzungen abhängig, die die Emittentin vor der Auszahlung zu erfüllen hat. Beispielsweise ist die Auszahlung der Fremdmittel von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage angebotenen Kommanditbeteiligungen abhängig. Es ist nicht auszuschließen, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können und die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Mit einer solchen Verweigerung besteht das Risiko, dass die notwendigen Investitionsausgaben durch einen Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssten. Zudem würden höhere Beträge bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten würden einen höheren Schul-

denstand der Emittentin darstellen. Diese Abweichungen könnten die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Zudem würden die vorgenannten Abweichungen die Fähigkeit der Emittentin geplante Ausschüttungen und/ oder etwaige Abfindungsguthaben zu leisten beeinträchtigen, so dass diese nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden könnten.

Geschäftsaussichten

Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende maßgeblich bestimmt, die einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vorsieht. Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist im Wesentlichen das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der seit dem 01.08.2014 geltenden Fassung (EEG 2014), welches nunmehr durch das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 22.12.2016 (EEG 2017) reformiert bzw. ersetzt worden ist. Das EEG 2017 beinhaltet für sog. Übergangsanlagen einen umfassenden Fördermechanismus für aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG ein rechtlich strikt regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten und zu befolgen haben. Aus Sicht der Anbieterin sind die Regelungen hinsichtlich der Anschluss- und Abnahmepflicht der Netzbetreiber von durch Windenergieanlagen regenerativ erzeugten Stroms die Voraussetzungen für die Einspeisevergütung. Im Weiteren ist der gesetzliche Vergütungsanspruch durch die finanziell geförderte Direktvermarktung im EEG geregelt. Diese Regelungen sind von zentraler Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit und damit für die Planungs- und Investitionssicherheit des Projektes der Emittentin.

Der planmäßige Verlauf der Geschäftsaussichten hängt damit im Wesentlichen von den Entwicklungen der allgemeinen Marktparameter für Energieerzeugungsanlagen (z.B. Entwicklung des Energiebedarfs und der regenerativ erzeugten Energien, zukünftige technische Entwicklungen, gesetzliche Grundlagen für die Vergütungssicherheit) sowie der erfolgreichen Umsetzung der Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlage ab. Die Geschäftsaussichten der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG, die ihre Geschäftstätigkeit mit der Eintragung im Handelsregister aufgenommen hat, stellen sich wie folgt dar:

- Platzierungszeitraum für das Eigenkapital bis Ende Dezember 2017
- Abruf des Fremdkapitals im Zuge der Bauphase ab April 2017 und Beginn der Investitionsphase
- Inbetriebnahme und Beginn der Stromproduktion ab 25.08.2017
- Beendigung der Baumaßnahmen und Abschluss der Investitionstätigkeit bis Ende Dezember 2017
- Stromproduktion und -vermarktung zu festen Fördersätzen gemäß dem EEG zum Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis zum 31.12.2037
- Mittlere Jahresgeschwindigkeiten in Nabenhöhe zwischen 5,5 und 5,6 m/s laut Ertragsgutachten der Firmen RSC GmbH, Velburg und TÜV SÜD Industrie GmbH, Regensburg

Auswirkungen der Geschäftsaussichten

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen rechtlichen und steuerlichen Grundlagen beeinflusst werden, beispielsweise durch eine Änderung des EEG oder der Regelungen zur Gewerbesteuer. Sie können ferner durch eine Änderung der wesentlichen Einflussgrößen verändert werden. Dies sind insbesondere der Windenergieertrag, die Vergütungshöhe und der Veräußerungserlös. Eine Änderung der jährlichen Windenergieerträge wirkt sich auf die Höhe der Einnahmen und Erträge der Emittentin in der laufenden Betriebsphase aus und wird bei nachhaltiger Abweichung voraussichtlich auch den geplanten Veräußerungserlös beeinflussen. Die Höhe der Förderung ist durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Förderung durch das EEG im Wesentli-

chen durch den Zeitpunkt der Inbetriebnahme beeinflusst. Eine Unterbrechung der Stromproduktion würde zu Einnahmeausfällen führen. Änderungen des prognostizierten Erlöses wirken sich auf die Fähigkeit der Emittentin zur Vornahme von Ausschüttungen aus. Darüber hinaus können Abweichungen der laufenden Betriebskosten von der Prognose zu einer Änderung der Ergebnisse bzw. Liquiditätsüberschüsse der Emittentin führen. Änderungen dieser Art können dazu führen, dass die Emittentin die prognosegemäßen Auszahlungen nicht leisten kann und ihre Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht plangemäß erfüllen kann.

Darüber hinaus beeinflussen auch die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Der auf S. 55 f. kalkulierte Energieertrag (inkl. der Abschläge) beruht auf Gutachten und Ertragsprognosen. Diese geben den ausgewiesenen Betrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Zudem geben die Gutachten und Prognosen langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag - auch mehrmals nacheinander - sind nicht auszuschließen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderung oder durch die Abschattung durch weitere in der Umgebung errichtete Windenergieanlagen. Auch ist nicht auszuschließen, dass die im kalkulierten Ertrag bereits berücksichtigten Sicherheitsabschläge sich im Nachhinein als nicht ausreichend erweisen. Sollten sich daher die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen der Emittentin anders als geplant darstellen würde das Auswirkungen auf die geplanten Auszahlungen an die Emittentin und damit an die Anleger haben. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin die prognosegemäßen Auszahlungen nicht leisten kann und ihre Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht plangemäß erfüllen kann (es wird auf das Risikokapital verwiesen, Energieertrag, S. 33).

Ferner ist das Investitionsvorhaben noch nicht fertiggestellt. Die Windenergieanlagen der Emittentin wurden noch nicht errichtet. Eine spätere Inbetriebnahme und damit ein späterer Beginn der Stromproduktion würden spätere Einnahmen und aufgrund der Absenkung der Fördersätze nach dem EEG niedrigere Einspeiseerlöse nach sich ziehen. Eine Unterbrechung der Stromproduktion würde zu Einnahmeausfällen führen. Die langfristigen Fremdmittel wurden noch nicht abgerufen. Das vorgesehene Kommanditkapital soll bis Ende Dezember 2017 vollständig eingeworben werden. Bis zur Einwerbung des Eigenkapitals wird dieser Betrag mittels Darlehen zwischenfinanziert. Auch besteht die Gefahr, dass allgemeine Verwerfungen auf den Kapitalmärkten zu schlechteren Finanzierungsbedingungen im Laufe der Finanzierungsphase führen. Auch eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals kann dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung länger vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen. Die geplanten Ergebnisse würden niedriger ausfallen und es würden sich geringere Ausschüttungen an die Anleger ergeben. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin die prognosegemäßen Auszahlungen nicht leisten kann und ihre Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht planmäßig erfüllen kann (es wird auf das Risikokapital verwiesen, Einsatz von Fremdkapital, S. 35).

Auswirkungen des frühestmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkts des Anlegers zum 31.12.2037

Die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage innerhalb der Zeichnungsfrist ohne Widerruf der Beitrittserklärungen sowie die termingerechte und vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals, stellen einen wichtigen Baustein der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens dar, da anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Emittentin, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann. Die Emittentin geht davon aus, dass bei Eintritt der Vollplatzierung innerhalb der Zeichnungsfrist sowie der Einwerbung des Eigenkapitals und bei Eintritt der wesentlichen Bedingungen und Grundlagen, die Anleger bis zum frühestmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt (6 Monate zum jeweiligen Kalenderjahresende,

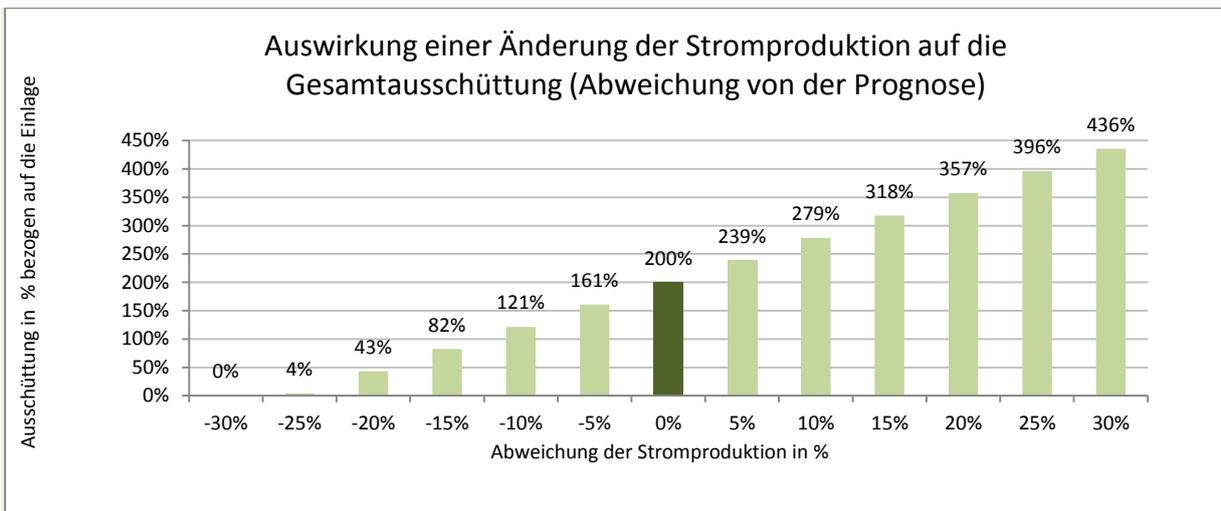
frühestens jedoch zum 31.12.2037) ihre Einlage zuzüglich einer Verzinsung in Form der prognostizierten Ausschüttungen erhalten. Es ist nicht auszuschließen, dass die Vollplatzierung sowie die Einwerbung des Eigenkapitals zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, und zur Kompensation des Liquiditätsengpasses weitere Fremdmittel aufgenommen werden müssen, was die prognostizierten Ausschüttungen an den Anleger bis zum 31.12.2037 negativ beeinträchtigen könnte. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass die Stromerträge niedriger als prognostiziert ausfallen oder höhere Aufwendungen entstehen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Ausschüttungen oder eines etwaigen Abfindungsguthabens beeinträchtigen. Auch eine Änderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum oder höhere Zinsaufwendungen für langfristige Darlehen nach Ablauf der Zinsbindungsfrist als geplant, würden sich ebenfalls negativ auf die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG nachträglich ändert und insbesondere die Einspeiseförderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Eine Absenkung bzw. Abschaffung der Einspeiseförderung würde sich ebenfalls negativ auf die prognostizierten Ausschüttungen des Anlegers bis zum frühestmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt auswirken.

Eine seriöse Aussage über die Fähigkeit der Verzinsung und Rückzahlung über den 31.12.2037 hinaus kann an dieser Stelle jedoch nicht getroffen werden. Maßgeblich hierfür wäre eine Bestimmung des Restwerts der Windenergieanlagen. Faktoren die für eine Restwertbestimmung von Bedeutung sind, wären bspw. der Strompreis ab dem Jahr 2038, der nicht vorhersehbar ist, zumal nach der Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine EEG-Förderung lediglich für 20 Jahre zzgl. des Inbetriebnahmejahres gewährt wird, der technische Zustand der Windenergieanlagen und damit korrespondierend die Menge der Stromerzeugung und der daraus resultierende Stromerlös sowie die Rückbaukosten der Windenergieanlagen. Die voraussichtliche Nutzungsdauer von Windenergieanlagen beträgt mindestens 20 Jahre. Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Windenergieanlagen gibt, kann aus heutiger Sicht auch keine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen vorgenommen werden. Ferner sind die Rückbaukosten der Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Die Emittentin rechnet mit Kosten für die Demontage und Entsorgung der Windenergieanlagen i.H.v. insgesamt EUR 300.000,-. Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Sollten die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Windenergieanlagen höher ausfallen als kalkuliert oder aufgrund des technischen Zustands der Windenergieanlagen der Stromertrag und damit korrespondierend der Stromerlös niedriger ausfallen würde dies die Fähigkeit der Emittentin Zins- und Rückzahlungen vorzunehmen negativ beeinträchtigen.

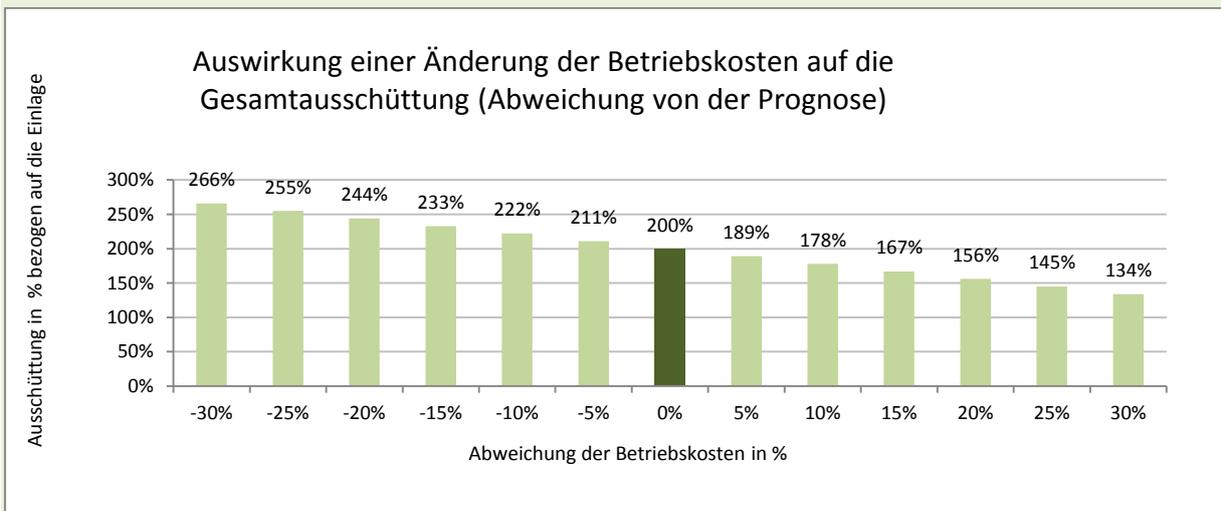
Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)

Die Vereinnahmung der Rückflüsse bleibt naturgemäß von dem fluktuierenden Aufkommen der Energiequellen abhängig. Prognosen können daher lediglich ein vager Indikator für die Werteentwicklung sein. Aussagen über künftige Entwicklungen unterliegen Annahmen, die zum Erstellungszeitpunkt der Prognosen plausibel sind und auf Erfahrungswerten beruhen. Sie können jedoch keine Garantie für deren Eintritt sein. Typisches Merkmal ist bei dieser Art langfristig ausgerichteter Beteiligungen der Umstand, dass es während der Laufzeit zu Abweichungen von den Kalkulationsprämissen kommt, die sich auf den Ertragswert auswirken können.

Die voraussichtliche Stromproduktion wurde durch zwei Gutachten berechnet (zu den Einzelheiten siehe S. 55 f.). Abweichungen der Jahresproduktion von den Prognosen im langjährigen Mittel hätten deutliche Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Stromproduktion von der Prognose in 5% Schritten dargestellt. Die Änderung der Stromproduktion führt zur Veränderung bei den Einnahmen durch Stromvermarktung und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Ertragslage.



Die Prognoserechnungen unterstellen bestimmte Betriebskosten. Abweichungen bei diesen Annahmen hätten Auswirkungen auf die Finanzlage und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich etwaige Betriebskosten verändern und somit diese tatsächlich höher oder niedriger ausfallen. Sollten sich mehrere Kostenfaktoren im Bereich der Betriebskosten ändern, können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Betriebskosten auf die Gesamtausschüttung von der Prognose in 5% Schritten dargestellt. Die Änderung der Betriebskosten führt zur Veränderung der Summe bei den Ausgaben und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Finanzlage.



Wesentliche Risiken der Beteiligung

Allgemeine Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht.

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Der Anleger sollte alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Maximalrisiko

Es ist nicht auszuschließen, dass der Anleger im Hinblick auf sein eingesetztes Kapital einen Totalverlust erleidet. Über den Totalverlust hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Das Maximalrisiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers.

Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Zinsen und Kosten) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern und höheren als erwarteten Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Gesellschaft erhalten hat. Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder Auszahlungen erfolgten, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind und diese aus seinem sonstigen Vermögen zurückgezahlt werden müssen. Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann ferner im Falle der Nachhaftung eintreten, wenn die Emittentin aufgelöst wird. Sollte die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert werden und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen, hat der Anleger bereits erhaltene Ausschüttungen zurück zu gewähren, die gegebenenfalls aus seinem sonstigen Vermögen zurückgezahlt werden müssen. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

Realisierungsrisiko

Die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V126 – 3,3 MW wurde nach § 4 BImSchG durch das zuständige Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Bescheid vom 19.12.2016 erteilt. Es besteht das Risiko, dass die Genehmigung oder die Änderungsgenehmigung aufgrund behördlicher Entscheidungen oder gerichtlicher Entscheidungen auf Grund von Rechtsbehelfen Dritter hin vorübergehend nicht vollziehbar ist und/oder aufgehoben wird. Die Realisierung und/oder der Betrieb des Projektes können sich aus diesem Grund oder aus anderen, derzeit noch nicht vorhersehbaren, Gründen verzögern oder unmöglich werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Wird der Betrieb der Emittentin in einem solchen Fall weitergeführt, kann die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigt werden. Dadurch kann sich die Höhe der prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Beschließen die Anleger in einem solchen Fall hingegen die Auflösung der Gesellschaft, besteht das Risiko, dass das einbezahlte Beteiligungskapital nicht vollständig oder überhaupt nicht zurückerstattet werden kann. Dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt des Windparks (also der Windenergieanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur) sowie der Zeitpunkt der Abnahme, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht

auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem zwischen Anlagenhersteller, Generalunternehmer und Emittentin anvisierten Liefertermin für die Anlagen. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen später als geplant in Betrieb genommen werden können, beispielsweise aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, verspäteter Lieferungen der Anlagen oder Komponenten, Bauleitungs- oder Planungsfehlern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen oder höherer Gewalt. Verspätungen können auch von der Emittentin verursacht werden, etwa wenn die Emittentin Zahlungen oder Bürgschaften verspätet leistet und sich die vom Generalunternehmer zugesicherten Termine dadurch verschieben.

Eine verspätete Inbetriebnahme führt zu späteren und geringeren Umsätzen bei der Emittentin. Sollte es zu einer zeitlichen Verzögerung der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen über den 25.08.2017 hinaus kommen, wird sich darüber hinaus die Einspeiseförderung für den Prognosezeitraum vermindern. Zudem sind Windenergieanlagen zwischen Inbetriebnahme und Abnahme aufgrund von Einstellungsarbeiten und Mängelbeseitigungen mitunter nur beschränkt technisch verfügbar. Verzögert sich deshalb die Abnahme, so kann auch dies zu Einnahmeausfällen bei der Emittentin führen, insbesondere da die Verfügbarkeitsgarantie aus dem mit dem Anlagenhersteller abzuschließenden Wartungsvertrag erst mit Abnahme der Anlagen greift.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Investitionskosten

Es besteht das Risiko, dass die in den Kalkulationen enthaltenen Ansätze für die Investitionskosten überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen. In diesem Fall kann sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlagen verschlechtern. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und

für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Betriebskosten

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für die gesamte Laufzeit und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehenen Ereignissen, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Reparatur, Wartung und Instandhaltung

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen in dem von der Emittentin mit dem Windenergieanlagenhersteller abgeschlossenen Wartungsvertrag aufgrund von Ausschlussklauseln im Vertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen.

Der Wartungsvertrag mit dem Windenergieanlagenhersteller enthält eine indexierte Preisgleitklausel, die zu Kostensteigerungen über den kalkulierten Umfang hinaus während der vereinbarten Vertragslaufzeit führen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass nach Ablauf der Vertragslaufzeit ein Folgevertrag nur zu höheren als den kalkulierten Kosten abgeschlossen werden kann. Es besteht auch das Risiko, dass der mit der Wartung beauftragte Anlagenhersteller während der Vertragslaufzeit ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann.

Wenn die Windenergieanlagen aufgrund eines Defekts ausfallen, können sie keinen Strom produzieren. Der Windenergieanlagenhersteller gewährt im Vollwartungsvertrag eine garantierte technische Mindestverfügbarkeit für alle Windenergieanlagen im Windpark Birkach. Der Ersatz des Ausfalls wegen fehlender Verfügbarkeit der Windenergieanlage ist jedoch von Bedingungen abhängig und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es besteht das Risiko, dass Verfügbarkeitsausfälle nicht erstattet werden, weil Bedingungen nicht vorliegen oder der Höchstbetrag für den Ersatz eines Ein-

nahmeausfalls wegen fehlender technischer Anlagenverfügbarkeit überschritten wird.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlagen oder der Infrastruktur nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der Emittentin können deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies kann zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Auflagen und Betriebsbeschränkungen

Auflagen sind im Genehmigungsbescheid bereits vorbehalten, insbesondere ist ein zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring verbunden mit temporären Abschaltungen der Windenergieanlagen durchzuführen, soweit die vorgegebenen Parameter in den vorgegeben Jahreszeiten vorliegen. Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – auch auf Einwendungen Dritter hin – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Windenergieanlagen erlassen.

Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Wenn die Emittentin gegen die Genehmigung zum Betrieb der Windenergieanlagen verstößt, besteht das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld oder einer Betriebsuntersagung belegt wird.

Der Verstoß gegen die vorgenannte Auflage oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen seitens der Behörden können die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Technische Risiken

Bei den Windenergieanlagen und ihren Komponenten sowie der Infrastruktur können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlagen nicht erreicht werden. Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Lebensdauer der Windenergieanlagen

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren aus. Dabei unterliegen die Windenergieanlagen hohen wechselnden Belastungen. Sollten die Windenergieanlagen oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Rückbaukosten

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Anlagen können den kalkulierten und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin

tin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Angaben Dritter

Die in diesem Verkaufsprospekt getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Windenergieanlagenhersteller, Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in zwei Windenergieanlagen des Typs V126 – 3,3 MW sowie die damit verbundene Infrastruktur und damit nur in eine Anlageklasse an einem Standort. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage nicht statt. Durch diese Konzentration in eine bestimmte Anlageklasse und einen bestimmten Markt besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der Entwicklung des Vermögensgegenstandes dieser Anlageklasse bzw. dieses bestimmten Marktes besonders stark abhängig ist.

Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Windenergieanlagen diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Höhe der Einspeiseförderung

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie basieren auf den Fördersätzen nach dem Gesetz zur Einführung von

Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien in der Fassung vom 22.12.2016 (EEG 2017) für Windenergieanlagen an Land, die bis zum 25.08.2017 in Betrieb genommen werden. Die Fördersätze sind niedriger, wenn die Windenergieanlagen später als zum 30.09.2017 in Betrieb genommen werden.

Erfolgt die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nach dem 31.12.2018 so gilt das einstufige Referenzertragsmodell im Ausschreibungssystem.

Zur Reduzierung oder dem vollständigen entfallen der Förderung nach dem EEG kann es kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG nicht fristgerecht erfüllt.

Aufgrund der erfahrungsgemäß niedrigeren Referenzerträge in Süddeutschland wird eine Förderung nach dem EEG über 20 Jahre prognostiziert. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die prognostizierte erhöhte Förderung nach dem EEG nicht über die volle Dauer von 20 Jahren geleistet wird. Dies wäre dann der Fall, wenn die Windenergieanlagen in den ersten fünf Betriebsjahren im Verhältnis zum sog. Referenzertrag einen höheren Ertrag liefern als kalkuliert. In diesem Fall ist es möglich, dass sich die Vergütung nach dem EEG bereits vor Ablauf von 20 Betriebsjahren auf eine Grundvergütung (bei Inbetriebnahme im dritten Quartal 2017 voraussichtlich: 4,66 ct/kWh) reduziert.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen – nachträglich ändert und insbesondere der Einspeiseförderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu geringeren Einspeiseerlösen oder höheren Kosten führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als angenommen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen

Nach § 51 EEG 2017 (§ 24 EEG 2014) entfällt die Förderung für den Zeitraum, in dem der Börsenstrompreis für Stundenkontrakte an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, vollständig. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auftreten und die Förderung nach dem EEG deswegen entfällt. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Stromeinspeisung

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von den Windenergieanlagen erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird. Beispielsweise bei Netzengpässen kann der Netzbetreiber die Windenergieanlagen regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Auch können Störungen im Umspannwerk auftreten und eine Einspeisung des Stroms unmöglich machen.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin

negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Abrechnung der eingespeisten Energie

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf Gutachten und Ertragsprognosen. Diese geben den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Gutachten und Prognosen können aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Gutachten und Prognosen geben langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere Schwachwindjahre nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch die Abschattung durch weitere in der Umgebung errichtete Windenergieanlagen.

Sollten sich die Sicherheitsabschläge auf die Ertragsprognosen als nicht ausreichend herausstellen, kann der Eintritt eines oder mehre-

rer der vorgenannten Risiken die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für die Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Klimatische Risiken

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb des Windparks in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu einer verzögerten Inbetriebnahme führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an den Anlagen und Stillstandzeiten führen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Vertragsrisiken

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen

des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Fall der vorzeitigen Beendigung der Nutzungsverträge für die Standorte würde zum frühzeitigen Rückbau der Windkraftanlagen führen, wodurch diese nicht mehr betrieben werden können.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Versicherungsrisiken

Es werden verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Windenergieanlagen und der Infrastruktur abgeschlossen. Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abge-

deckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Die meisten Versicherungen wurden noch nicht abgeschlossen. Es besteht deswegen das Risiko, dass Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Kriegsereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlagen und die Infrastruktur betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin des Windparks unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen wer-

den, sind von der Emittentin zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Einsatz von Fremdkapital

Die Investitionen der Emittentin werden zu einem großen Teil fremdfinanziert. Die Darlehensbedingungen sind bereits fest vereinbart. Die Auszahlung der Fremdmittel hängt von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin vor der Auszahlung erfüllen muss. Beispielsweise ist die Auszahlung der Fremdmittel von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage angebotenen Kommanditbeteiligungen abhängig. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen. Mit einer solchen Verweigerung besteht das Risiko, dass die notwendigen Investitionsausgaben durch einen Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssten. Wird die Auszahlung endgültig verweigert, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

Die Windenergieanlagen werden an die Darlehensgeber zur Sicherheit übereignet. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund veringerteter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen nicht vollständig bedient werden können und die Bank diese Sicherheit oder andere Sicherheiten am Windpark verwerten will. Dies hätte zur Folge, dass die Gesellschaft keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Eigenkapitalrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung des Windparks zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung erforderlich werden. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Wird das angestrebte Kommanditkapital dauerhaft nicht eingeworben, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Gesellschaft zu entscheiden. Wird die Gesellschaft aufgelöst, besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht genügen und sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungspflichten, beispielsweise für die Wartung der Windenergieanlagen oder für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungspflichten und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf und in geringem Umfang aus Zinseinnahmen. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen können beispielsweise bei längeren Einnahme ausfällen oder Minderein-

nahmen (z. B. in Schwachwindjahren) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht zeitgerecht nachkommen kann. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Ferner besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Insolvenzrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zinsrisiko

Aufgrund der unbekanntem künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung können sich Zinserträge für den Liquiditätsbestand und die Rückbaubürgschaft schlechter darstellen, als in den Prognosen angenommen. Das könnte das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Geldentwertung

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Windenergieanlagen über

den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Windenergieanlagen erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Änderungen der Rechtslage

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagegesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Änderung der Vertragsbedingungen

Die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, solange die unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die Emittentin hat sicherzustellen, dass sie die Voraussetzungen des Vermögensanlagegesetzes während der Dauer ihrer geschäftlichen Betätigung einhält. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird bei konkreten Anhaltspunkten überprüfen, ob diese Voraussetzungen tatsächlich dauerhaft eingehalten werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin und die involvierten Partner künftig weitere Regulierungs-, Registrierungs-, und Zulassungserfordernissen unterworfen werden oder neue Partner einzubinden sind, die dazu führen können, dass höhere Verwaltungskosten bzw. höhere Vergütungserfordernisse der Partner zulasten der Liquidität der Emittentin und zu einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen können.

Sollte die Emittentin kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors sein, wäre das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) anzuwenden. Die Emittentin wäre dann verpflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 KAGB einholen. Für diesen Fall ergäben sich auf der Ebene der Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. Diese führen zu geringeren Finanzüberschüssen der Emittentin, was die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Emittentin verschlechtert. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Gesellschafterbeschlüsse

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszu-

schließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Schlüsselpersonen und Managementrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für die Emittentin zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Interessenkonflikte

Anbieterin und Prospektverantwortliche ist die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG. Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist die Wust Windkraft Verwaltungs- und BeteiligungsgmbH. Herr Erich Wust und Herr Dr. Bernd Wust sind über ihre Beteiligung mit jeweils 50 % der Stammeinlage Gesellschafter der Komplementärin und somit

mittelbar beteiligt an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Generalunternehmerin ist die WWS Projektbau GmbH & Co. KG, die die Planung, Projektentwicklung und Errichtung des Windparks Birkach erbringt. Die Komplementärin der WWS Projektbau GmbH & Co. KG ist die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH. Herr Erich Wust und Herr Stefan Paulus sind mit jeweils 50 % der Stammeinlage Gesellschafter der Komplementärin der WWS Projektbau GmbH & Co. KG.. Herr Erich Wust ist sowohl für diese beiden vorgenannten Gesellschaften (Wust Windkraft Verwaltungs- und BeteiligungsgmbH und WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) als auch für die Komplementärin der Emittentin (WWS NP Verwaltungs- GmbH) als Geschäftsführer tätig. Herr Erich Wust ist zudem an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG mit einer Einlage von EUR 1.000,- sowie an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit einer Einlage von EUR 500,- beteiligt und auch für diese als Geschäftsführer tätig. Wegen der Personenidentität des Herrn Erich Wust als Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Art (siehe hierzu S. 113 f.). Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Insolvenz der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die WWS NP Verwaltungs- GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die

Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Handelbarkeit des Kommanditanteils

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2037 nicht möglich. Eine ordentliche Kündigung an die Emittentin existiert vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, hat der Anleger die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Anlegern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Anleger von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Anleger nicht zustande, kann der verkaufswillige Anleger seinen Anteil verkaufen.

Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür er-

zielen kann. Dies kann für den Anleger zu einem Teilverlust seiner Einlage führen.

Anlegergefährdende Risiken

Definition

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

Haftung der Anleger (Kommanditisten)

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Dies entspricht der übernommenen Kommanditeinlage.

Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinen sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust

des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten sind aufgrund der §§ 30,31 GmbHG zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des KAGB dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt. Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet.

Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der der Geschäfte der Emittentin an, hat der Anleger

bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Hat der Anleger Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann und diese zurück zu zahlen hat, belastet dies sein sonstiges Vermögen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerliche Risiken

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen

Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt.

Steuerzahlungen, denen keine Steuererstattung oder sonstige Ausschüttungen gegenüberstehen, sind aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten und können somit das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Abschließender Hinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.



Anlagen der WUW – Windanlage Wilhermsdorf-Unterulsenbach und der Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Erfahrung und Kompetenz in der Windkraft

Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2009 von Herrn Erich Wust gegründet. Herr Wust hat bereits seit mehr als 15 Jahren im Rahmen der steuerlichen Betreuung von Windparks als Bilanzbuchhalter und der selbständigen Projektentwicklung und Betriebsführung bei Windkraftanlagen intensive Erfahrungen im Bereich der Windenergie im Binnenland. Er hat zahlreiche Windparks entwickelt und umgesetzt.

Die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG entwickelt selbständig Wind- und Solarprojekte. Anders als bei reinen Projektentwicklern liegt der Fokus aber nicht nur auf der Projektentwicklung und dem Bau von Windparks. Vielmehr liegt das Ziel in einer langfristigen Partnerschaft, bei der die Bürger – und zwar die Bürger vor Ort – Eigentümer der Anlagen sind und die Wertschöpfung vor Ort belassen wird. Auch nach Inbetriebnahme übernimmt deswegen die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG die professionelle kaufmännische und technische Betriebsführung der Bürgerwindparks und steht dauerhaft als Ansprechpartner zur Verfügung. Die vollumfänglichen Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte sowie die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben aber in jedem Fall bei der Emittentin selbst.

Die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG konzipiert auch Bürgerbeteiligungsmodelle für Projekte, die nicht selbst geplant und entwickelt werden – wenn sie nach Einschätzung der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG eine angemessene Rendite versprechen und professionell geplant und realisiert werden.

Mit dieser Philosophie hat die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG in den vergangenen Jahren selbst oder gemeinsam mit ausgewählten Partnern und Anlagenherstellern eine Vielzahl erfolgreicher Projekte umgesetzt:

Unsere bisherigen Projekte:

Bürgerwindrad Markt Erlbach

Anlage:	1 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistung:	2,0 MW
Gesellschafter:	27 Personen
Inbetriebnahme:	2005

Solarpark Markt Erlbach

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	320 kWp
Gesellschafter:	Alle Gesellschafter des Bürgerwindrads Markt Erlbach
Inbetriebnahme:	2009



WUW - Windanlage Unterulsenbach-Wilhermsdorf

Anlagen:	2 x Enercon E-82
Nabenhöhe:	138 m (bei Inbetriebnahme die höchsten Anlagen in Bayern)
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	64 Personen
Inbetriebnahme:	2009

Bürgerwindenergie Diespeck

Anlagen:	2 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	99 Personen
Inbetriebnahme:	2009



Bürgerwindenergie Gutenstetten

Anlagen:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	108 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	124 Personen
Inbetriebnahme:	2010

Solarpark Aurachtal

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	1.523 kWp
Gesellschafter:	11 Personen
Inbetriebnahme:	2010



Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Anlagen:	4 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	176 Personen
Inbetriebnahme:	2011

Bürgerwind Edelsfeld

Anlage:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	128 Personen
Inbetriebnahme:	2011/2012



Windenergie Hochstätten

Anlage:	3 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistung:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	N-Ergie Nürnberg
Inbetriebnahme:	2011/2012

Bürgerwindenergie Kastl

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	79 Personen
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwindenergie Dürrwangen

Anlagen:	3 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	130 Personen
Inbetriebnahme:	2012

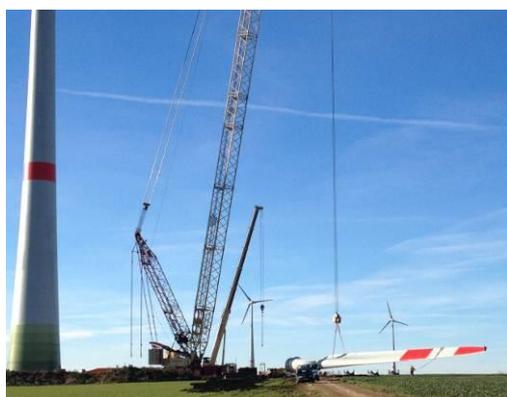


Bürgerwindenergie Mühlhausen

Anlagen:	4 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	228 Personen
Inbetriebnahme:	2012

Bürgerwind Neudorf Dietenhofen

Anlagen:	2 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	120
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwindenergie Kaltenbuch-Bergen

Anlagen:	2 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	83
Inbetriebnahme:	2014

Bürgerwindenergie Offenhausen

Anlagen:	4 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	188
Inbetriebnahme:	2013/2014



Bürgerwindenergie Ursensollen

Anlage:	1 x Nordex N-117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	59 Personen
Inbetriebnahme:	2013

Die Anlage wird im Verbund gemeinsam mit einer weiteren Anlage der Gemeinde Ursensollen betrieben



Bürgerwindenergie Ernserdorf-Berching

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	46 Personen
Inbetriebnahme:	2013

Bürgerwindenergie Gebenbach

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	80 Personen
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Langenzenn

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	241 Personen
Inbetriebnahme:	2014

Bürgerwindenergie Schnaittenbach

Anlage:	1 x Nordex N 117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	58 Personen
Inbetriebnahme:	2013



Bürgerwindenergie Königstein

Anlage:	2 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	96 Personen
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Hoher Weg

Anlagen:	2 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	135 Personen
Inbetriebnahme:	2014

Bürgerwindenergie & Windenergie Retzstadt

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	198 Personen
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Thalmässing

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	237 Personen
Inbetriebnahme:	2015

Bürgerwindenergie Lonnerstadt

Anlage:	5 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	244 Personen
Inbetriebnahme:	2015



Bürgerwindenergie Großbadorf-Sulzfeld

Anlage:	4 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	245 Personen
Inbetriebnahme:	2016



Bürgerwindenergie Neuhof

Anlagen:	3 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3.3 MW
Gesellschafter:	181
Inbetriebnahme:	September/Oktober 2016

Bürgerwindenergie Kirchfembach

Anlagen:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3.3 MW
Gesellschafter:	6
Inbetriebnahme:	November/Dezember 2016



Bürgerwindenergie Binsfeld

Anlagen:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3.3 MW
Gesellschafter:	ca. 130
Inbetriebnahme:	Geplant September 2017

Der Bürgerwindpark Birkach im Detail

Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist die Beauftragung der Errichtung von zwei Bürger-Windkraftanlagen durch den abgeschlossenen Generalunternehmervertrag sowie Erwerb dieser mit vollständiger Zahlung und selbständiger Betrieb dieser zwei Bürger-Windkraftanlagen auf dem gemeindefreien Gebiet Birkach, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Bayern, um durch die Nutzung regenerativer Energie zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie zu erzielen.

Anlageziel der Vermögensanlage: Die Emittentin will einen Überschuss aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie erzielen (Anlageziel). Aus den Einnahmen des Betriebs sollen nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für Instandhaltung und Abbau der Windenergieanlagen Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft und wird im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlungen jährlich beschlossen. Die Emittentin übernimmt keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage: Die Anlagepolitik der hier angebotenen Vermögensanlage besteht darin, das Fremd- sowie auch einzuwerbendes Eigenkapital für den Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen einzusetzen. Die Anlagepolitik verfolgt mithin die Investition in zwei Windenergieanlagen im Windpark Birkach. Durch die gesetzlich garantierte Förderung der Stromerzeugung durch das EEG wird eine Minimierung von Risiken angestrebt.

Der Windpark Birkach besteht aus zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 – 3,3 MW der Emittentin sowie der erforderlichen Parkverkabelung und einem Umspannwerk.

Die Einspeisung und Abrechnung der erzeugten elektrischen Energie der von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen erfolgt über eine Kabeltrasse, die im Eigentum der Emitten-

tin steht. Die Einspeisung in das öffentliche Netz findet im Umspannwerk der Bayerwerk AG statt. Im Eigentum der Emittentin steht eine eigene Zählpunktstation auf dem Grundstück der Gemarkung Lonnerstadt Flurst.-Nr. 1679.

Die Emittentin beauftragt einen Generalunternehmer (Fa. WWS Projektbaus GmbH & Co. KG) mit der schlüsselfertigen Erstellung der Anlageobjekte. Für den laufenden Betrieb wird sie einen langfristigen Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH abschließen, der auch eine Mindestverfügbarkeit garantiert. Der Anlagenhersteller Vestas ist Weltmarktführer. Ferner schließt die Emittentin einen Betriebsführungsvertrag für die Betriebsphase mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ab.

Die Anlageobjekte im Detail

Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus zwei Windenergieanlagen des Typs VESTAS V126 - 3,3 MW und den Nebeneinrichtungen (Netzinfrastruktur und Schaltfeld im Umspannwerk) für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz, der Begleichung der Einmalpacht an den bayerischen Staatsforst sowie dem Aufbau einer Liquiditätsreserve.

Die Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 149 m, eine Gesamthöhe von 212 m und eine Nennleistung von jeweils 3,3 MW. Die Nebeneinrichtungen umfassen ein Schaltfeld im Umspannwerk und die Netzinfrastruktur, d.h. die Kabeltrassen der parkinternen Verkabelung der Windenergieanlagen sowie die externe Verkabelung zur Anbindung der Windenergieanlagen des Windparks an das maßgebliche Netz über ein Schaltfeld im Umspannwerk Güntersleben. Die Einmalzahlung der Emittentin erfasst die zu leistende Pacht an den bayerischen Staatsforst für die Nutzung von Flächen die für den Betrieb des Windparks Birkach benötigt werden. Die Liquiditätsreserve stellt eine Kostenreserve für Unvorhergesehenes dar

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage aus diesem Beteiligungsangebot werden entsprechend den Ausführungen dieses Verkaufsprospekts für die Beauftragung der Er-

richtung von zwei Bürger-Windkraftanlagen durch den abgeschlossenen Generalunternehmervertrag sowie Erwerb dieser mit vollständiger Zahlung und den selbständigen Betrieb des Windparks Birkach, bestehend aus den Anlageobjekten einschließlich der Nebeneinrichtungen (Netzinfrastruktur und Schaltfeld im Umspannwerk), der Begleichung der Einmalpacht sowie für den Aufbau einer Liquiditätsreserve genutzt. Sie werden nicht für sonstige Zwecke genutzt. Die Nebeneinrichtungen umfassen ein Schaltfeld im Umspannwerk und die Netzinfrastruktur, d.h. die Kabeltrassen der parkinternen Verkabelung der Windenergieanlagen sowie die externe Verkabelung und das Schaltfeld im Umspannwerk Güntersleben. Die Einmalzahlung der Emittentin erfasst die zu leistende Pacht an den bayerischen Staatsforst für die Nutzung von Flächen die für den Betrieb des Windparks Birkach benötigt werden. Die Liquiditätsreserve stellt eine Kostenreserve für Unvorhergesehenes dar. Sie werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Für die Gesamtinvestition für den Erwerb der betriebsfertigen Windenergieanlagen wird ein Betrag von 9.510.000 Euro angesetzt (Prognose). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus, daher wird Fremdkapital in Höhe von voraussichtlich 7.130.000 Euro aufgenommen.

Technische Daten der Anlageobjekte (Vestas V126 - 3,3 MW) (laut Herstellerangabe)

Betriebsdaten	
Nennleistung	3.300 kW
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
Nenngeschwindigkeit	12 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	22,5 m/s
Windklasse – IEC	IEC IIIA / DIBt 2
Betriebstemperaturbereich	Standardbereich -20 °C bis 45 °
Rotor	
Rotordurchmesser	126 m
Überstrichene Fläche	12.469 m ²
Turm	
Typ	Stahlrohrturm
Nabenhöhe	149 m
Elektrische Daten	
Frequenz	50 Hz
Umrichtertyp	Vollumrichter
Generatortyp	Permanentmagnetgenerator
Hauptabmessungen	
Rotorblatt	
Länge	62,0 m
Max. Blatttiefe	4 m
Maschinenhaus	
Breite	4 m
Länge	12,8 m

Änderung der Anlagestrategie

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in ein anderes Anlageobjekt, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Diese erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für den Fall, dass die Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erfordert, ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Eigentum und dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG), den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (WWS NP Verwaltungs- GmbH und Herr Erich Wust) und dem alleinigen Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Herr Erich Wust) steht oder stand das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte. Die Windenergieanlagen werden jedoch an das finanzierende Kreditinstitut sicherungsübereignet.

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte

Es bestehen folgende rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte:

- **Abschaltungen wegen Fledermausmonitoring:** Als artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahme ist in einer der beiden Windenergieanlagen ein zweijähriges Gondelmonitoring

zur Überwachung der Fledermausaktivitäten durchzuführen. Die Windenergieanlagen sind in den Monaten April bis Ende August von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, in den Monaten September bis 15. Oktober von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. November von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit unter 6 m/s beträgt, die Temperaturen über 8° Grad Celsius liegen und es nicht regnet, wobei leichter Nieselregen noch nicht als Regen zu qualifizieren ist. In den folgenden Betriebsjahren sind dann beim Nachweis von Fledermausvorkommen anlagenspezifische Abschaltzeiten einzuhalten. Die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Algorithmus erfolgt durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres. Anhand dieser Unterlagen wird der Abschaltalgorithmus für das Folgejahr bestimmt.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte

Es bestehen keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt über die Prospekterstellung hinaus die Konzeption der Vermögensanlage. Ferner übernimmt sie auch unter den Beschränkungen des § 7.2 des Gesellschaftsvertrags die kaufmännische und technische Betriebsführung für die Emittentin. Darüber hinaus erbringt die Anbieterin und Prospektverantwortliche

zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen. Der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herr Erich Wust erbringt die Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie der Generalunternehmerin (WWS Projektbau GmbH & Co. KG) in seiner Funktion als deren Geschäftsführer. Darüber hinaus erbringt Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen. Die Gründungskomplementärin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (WWS NP Verwaltungs- GmbH) erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistung.

Realisierungsgrad und abgeschlossene Verträge

Stand der Baumaßnahmen

Der Beginn der Bauarbeiten erfolgte Mitte Februar 2017. Der Beginn der Bauarbeiten erfolgte Mitte Februar 2017. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmittel i.H.v. EUR 6.641.000,- abgerufen. Diese Summe beinhaltet die Zahlungsstufen von der Anzahlung des Projektes bis zur Auslieferung (ex-works) der Hauptkomponenten. Die Rodungs- und Fundamentarbeiten sowie die Arbeiten an den Zuwegungen sind bereits abgeschlossen. Die Kabeltrasse ist größtenteils verlegt. Die ersten Turmteile wurden angeliefert und montiert. Weitere Turmteile und die Hauptkomponenten sind bereits angekündigt.

Behördliche Genehmigung

Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ist eine behördliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Das zuständige Landratsamt Erlangen-Höchstadt erteilte bereits mit Bescheid vom 19.12.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Bau von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 – 3,3 MW. Sie liegt damit vor. Weitere Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Verträge

Zur Erläuterung vorab:

Für die Errichtung der beiden Windenergieanlagen erhielt die Firma WWS Projektbau GmbH & Co. KG die erforderliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Neben dieser Genehmigung hat die Firma WWS Projektbau GmbH & Co. KG Bau- und Betriebsrechte erworben. Darüber hinaus beauftragte und empfing sie im Vorfeld die erforderlichen Gutachten.

Die Emittentin agiert als Bauherr und beauftragte die Firma WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit der Planung, Projektentwicklung und Errichtung des Windparks. Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung den Generalunternehmervertrag mit der Firma WWS Projektbau GmbH & Co. KG am 20.12.2016 unterschrieben. Als Bauherr wird sie den Windpark schlüsselfertig vom General-

unternehmer (WWS Projektbau GmbH & Co. KG) erwerben. Entsprechend den im Generalunternehmervertrag vereinbarten Zahlungsstufen werden die Rechte und Pflichten aus dem Generalunternehmervertrag auf die Emittentin übergehen.

Die Emittentin hat mit der VR meine Bank eG – Neustadt a.d. Aisch Darlehensverträge zur Finanzierung des Fremdkapitals sowie zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals am 14.02.2017 abgeschlossen.

Zwischen der Firma juwi Energieprojekte GmbH und der Firma Vestas Deutschland GmbH wurde ein Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen mit einer Laufzeit von 15 Jahren am 20.12.2016 unterzeichnet. Eine Abtretung des Vertrags von der Firma juwi auf die Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG steht noch aus.

Am 23.12.2016 schloss die Emittentin mit der Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG einen Kabelnutzungsvertrag ab.

Am 26.01.2017 schloss die Emittentin mit den Bayerischen Staatsforsten einen Pachtvertrag über die Nutzung von Flächen für den Windpark Birkach, die als Standort, für Kranstell- und Montageflächen, Abstandsflächen, Kabeltrassen oder Zufahrten benötigt werden ab.

Die Bayerwerk AG hat der Emittentin für die Einspeisung des erzeugten Stroms in ihr Netz eine befristete Einspeisezusage bis zum 23.05.2017 erteilt. Diese befristete Einspeisezusage wird durch einen Einspeisevertrag zwischen der Emittentin und der Bayerwerk AG ersetzt. Dieser liegt bereits endverhandelt vor, ist allerdings noch nicht unterzeichnet.

Im Übrigen hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Gutachten

Ertragsgutachten wurden von der RSC GmbH (Dr. J. Guttenberger, MSc Anna Pinter), Neumarkter Str. 13, 92355 Velburg und der TÜV SÜD GmbH (Dipl.-Geoökol. Martina Hunner, Dipl.-Geogr. Jürgen Hahn), Ludwig-Eckert-Str.

8, 93049 Regensburg erstellt. Zu den Ergebnissen wird auf die Seiten 55 f. verwiesen.

Ferner wurden verschiedene Gutachten eingeholt, insbesondere zu Schall- und Schattenimmissionen sowie zum Artenschutz. Zu den Ergebnissen wird auf S. 57 verwiesen.

Ertragsberechnungen und Gutachten

Ertragsberechnungen

Die Windverhältnisse und Ertragspotentiale für den Windpark Birkach wurden durch zwei Ertragsberechnungen untersucht, nämlich durch:

1. **RSC GmbH**, Velburg
2. **TÜV SÜD Industrie Service GmbH**, Regensburg

Weitere Bewertungsgutachten existieren nach Kenntnis der Anbieterin nicht.

Der für die Prognoserechnungen kalkulierte Ertrag der Windenergieanlagen wurde auf Basis der Ergebnisse der oben aufgeführten Berechnungen ermittelt.

In die Berechnungen sind u.a. Monats- und/oder Jahresertragsdaten aus Windkraftanlagen in der Umgebung (Wilhermsdorf, Langenzenn, Lonnerstadt, Haidt, Mühlhausen), Messdaten von Wetterstationen und Langzeitdaten eingeflossen. Die Messdaten des Windparks Mühlhausen sowie der Windparks Gutenstetten, Dettendorf und Emskirchen wurden mittels des BDB-Index der Region 25 langzeitkorrigiert und das Ergebnis mit meteorologischen Indizes überprüft. Zudem erfolgte die Berechnung der Windverhältnisse in Form von Modellrechnungen nach der Windatlas-Methode mit WaSP.

Zur Berechnung wurde die vom Hersteller zur Verfügung gestellte, vermessene Leistungskennlinie des geplanten Anlagentyps zugrunde gelegt. Gesonderte Windmessungen am Standort wurden nicht durchgeführt. Weitere Bewertungsgutachten existieren nach Kenntnis der Anbieterin nicht.

Der so ermittelte mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum berechnet. Der tatsächliche Wert kann in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Die Ermittlerin legt bei ihren Berechnungen den sog. P-50 Wert zugrunde. Damit wird ausgedrückt, dass die angegebenen Werte mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% erreicht oder überschritten werden. Aus den ermittelten Jahresenergieerträgen hat die Anbieterin einen Durchschnittswert gebildet und hiervon nacheinander Abschläge für Ertragsverluste wegen § 51 EEG 2017 (Reduzierung der Förderung auch bei negativen Börsenstrompreisen), Kabel- und Trafoverluste, technische Verfügbarkeit, Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen und wegen Unvorhergesehenem vorgenommen. Daraus ergibt sich der Wert, der den Prognoseberechnungen zugrunde liegt.

Die Berechnungen weisen für die zwei Windenergieanlagen des Windparks Birkach folgende **Ergebnisse** aus:

	Ertragsberechnung 1 (RSC)	Ertragsberechnung 2 (TÜV SÜD)
Datum	26. November 2015/ 12. Oktober 2016	21. September 2015/ 15. Juli 2016
Mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in Nabenhöhe	5,5 / 5,6 m/s	5,5 m/s
Mittlerer Jahresenergieertrag der WEA (P-50-Wert*)	13.387.000 kWh	13.234.000 kWh

(* d.h. Überschreitungswahrscheinlichkeit $\geq 50\%$)

Der mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum (ca. 20 Jahre) berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Ertragseinbußen aufgrund von Eisansatz sind hier noch nicht berücksichtigt.

Aus diesen Daten wurde ein Kalkulationswert wie folgt errechnet: Für die weitere Kalkulation wurde aus den errechneten Werten ein **Mittelwert** gebildet. Dieser beträgt **13.310.500 kWh** als mittlerer Jahresenergieertrag des Windparks Birkach.

Von diesem Wert wurden folgende **Abschläge** vorgenommen:

Abschlagsart	Höhe des Abschlags
Vergütungsausfälle wegen negativer Börsensstrompreise (§ 51 EEG 2017)	2,0%
Kabel- und Trafoverluste	1,5%
Technische Verfügbarkeit	3,0%
Fledermausabschaltungen	1,5%
Allgemeiner Sicherheitsabschlag (einschl. Abschlag für Eisansatz)	4,0%
Berechneter Ertrag nach Abschlägen (Prognose)	11.713.240
Abschließender Kalkulationswert (aufgerundet, Prognose)	11.720.000 kWh



Einer Windenergieanlage der Bürgerwindenergie Langenzenn

Weitere Gutachten

Schalltechnische Untersuchung

Eine schalltechnische Untersuchung wurde durch das für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen akkreditierte Büro TÜV SUD Industrieservice GmbH, Regensburg durchgeführt. Der schalltechnische Bericht vom 21.09.2015 mit Nachtrag vom 15.07.2016 kommt zu dem Ergebnis, dass bei beiden Anlagen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten und um bis zu 6 dB(A) unterschritten werden. Der Genehmigungsbescheid sieht demgemäß keine Betriebsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes vor.

Schattenwurfanalyse

Eine Prognose des Schattenschlagwurfs der Windenergieanlagen wurde durch das für die Erstellung von Schattenwurfprognosen akkreditierten Büro TÜV SUD Industrieservice GmbH, Regensburg durchgeführt. Der Bericht vom 21.09.2015 mit Nachtrag vom 15.07.2016 kommt zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert der astronomisch maximal möglichen Einwirkungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an keinem Messpunkt überschritten wird. Der Genehmigungsbescheid sieht keine Betriebsbeschränkungen aus Gründen des Schutzes vor Schattenwurf vor.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durch die Firma Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, Hohenrath durchgeführt und im Bericht vom 18.07.2016 festgehalten.

Für die prüfungsrelevanten Vogelarten, die im Wirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen festgestellt wurden, sieht das Gutachten bei Einhaltung allgemeiner Vorsichtsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität haben die Aufforstung von Waldbeständen und die Entwicklung von strukturierten Altholzbeständen zu erfolgen. In angrenzenden Wald- und Waldrandbereichen sollen 5 Vogelkästen (inkl. Eulenkästen) und 15 Fledermauskästen angebracht werden. Die Akzeptanz der künstlichen Nistkästen und Fledermausquartiere wird durch ein regelmäßiges Monitoring überprüft, um ggf. Standorte optimieren zu können. Hierzu erfolgt

erstmalig nach zwei Jahren und danach in dreijährigem Turnus eine fachkundige Kontrolle an den Kästen. Das Abschieben des Oberbodens während der Fortpflanzungszeit potentiell betroffener Arten (01.10. - 28.02.) soll vermieden werden. Zufahrtswege sollen nicht asphaltiert oder anderweitig versiegelt werden. Die Ab- und Zuleitung des Stroms erfolgt unterirdisch, um keine Ansitzwarten für Großvögel im Bereich der Windenergieanlagen zu schaffen und Kollisionen/ Stromschläge an Elektroleitungen zu verhindern. Als weitere Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität soll auf die Fällung von betroffenen Gehölzbeständen unter Berücksichtigung der Fortpflanzungszeit und Winterruhe verzichtet werden.

Zum Schutz der Fledermäuse sieht das Gutachten die Notwendigkeit für ein betriebsbegleitendes Bioakustisches Gondelmonitoring verbunden mit temporären Abschaltungen der Windenergieanlagen vor. Der Genehmigungsbescheid enthält die Auflage zur Durchführung eines Gondelmonitorings zur Verifizierung des Fledermausvorkommens. Die Auflage ist verbunden mit der Pflicht zur Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten beim Nachweis von Fledermausvorkommen (in der Zeit vom 01. April bis 30. August von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, vom 01. September bis 15. Oktober von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. November von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang), aber nur bei bestimmten Windgeschwindigkeiten (unter 6 m/s) und bestimmten Wetterlagen (Temperatur über 8° C und nicht bei Regen, wobei leichter Nieselregen hier noch nicht als Regen zählt). Ferner ist ein Auflagenvorbehalt zur Änderung der Abschaltzeiten für den weiteren Betrieb enthalten. Die Gondeln der Windenergieanlagen sollen mit einem sicheren Verschluss ausgestattet werden, um das Verletzungsrisiko bestimmter Fledermausarten zu minimieren.

Für die Ertragsverluste, die aus der auferlegten Abschaltung resultieren, wurde für den in den Prognoserechnungen zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum ein Sonderabschlag von 2% auf die kalkulierten Erträge in den Betriebsjahren 2017 bis 2019 vorgenommen.

Bau einer Anlage der Bürgerwindenergie Königstein



Standort der Windenergieanlagen

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen befindet sich im gemeindefreien Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt, nördlich von Lonnerstadt. Die nächstgelegenen Ortschaften/Siedlungen sind Weingartsgreuth und Wachenroth im Nordwesten, Horbach und Simmersdorf im Norden, Schirnsdorf im Nordosten und Ailsbach, Unterwinterbach und Festzelhofen im Südwesten. Östlich des Staatsforstes verläuft die Autobahn A3 in Richtung Süden. In südwestlicher bis südöstlicher Richtung der geplanten Anlagen, steht der Windpark Lonnerstadt.

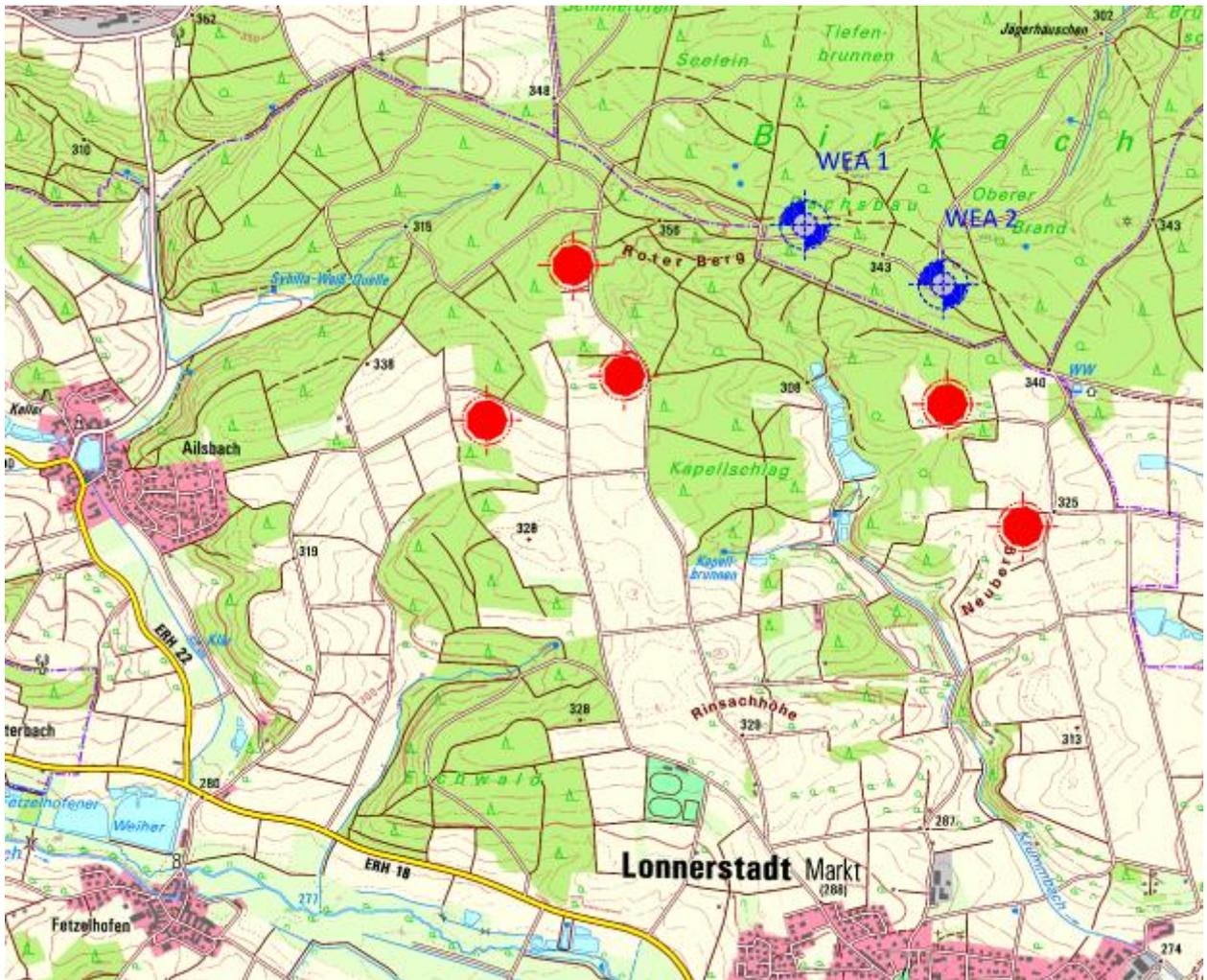
Naturräumlich gesehen zählt der Standort zum Keuperstufenland und liegt im südlichen Teil des Steigerwaldes. Die Landschaft fällt sanft in mehrfach getreppten Stufen vom Steigerwald rauf im Westen, der Höhen um 500 m erreicht, auf etwa 350 m im Osten ab. Die Ostabdachung der Frankenhöhe grenzt im Süden ans mittelfränkische Becken. In diesem Gebiet bildet die Aisch die Grenze zwischen der Frankenhöhe und dem Steigerwald. Weiter im Norden liegt das Tal der Reichen Ebrach und im Südosten das Aischtal. Ihr breiter Einschnitt zwischen Steigerwald und Frankenhöhe lässt von Westen her den Wind ungehindert ins mittelfränkische Becken hinein.

Kleinräumig gesehen ist das Gebiet des Steigerwaldes durch die vielen Einschnitte stark zerteilt. Nach Südwesten und Westen hin, bekommt das Gelände mehr hügeligen Charakter bei insgesamt ansteigender Höhe ü. NN, wohingegen es nach Osten und Nordosten hin abfällt. In Richtung Südwesten stehen die geplanten Anlagen im Nahbereich exponiert.

Die Umgebung der Standorte wird zu einem großen Teil forstwirtschaftlich genutzt. In den fast waldfreien Tälern überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung.

Die beiden Anlagen sollen im Birkacher Staatsforst, gleich am südöstlichen Ausläufer des Roten Bergs zum Stehen kommen. Unzählige weitere kleinere Waldflächen und die Ausläufer der ausgedehnten Waldgebiete auf den Hochflächen führen zu einem häufigen Wechsel unterschiedlicher Rauheitsflächen. Durch die großen Nabenhöhen soll diesem Effekt entgegengewirkt werden.

Die blauen Kreise kennzeichnen die Standorte der geplanten Windenergieanlagen. Die roten Punkte kennzeichnen die Windenergieanlagen des Windparks Lonnerstadt.



*Quelle: Juwi GmbH

Grafik: Standort der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 des Windparks Birkach

Stromabnahme und Einspeisevergütung

Einspeiseförderung

Grundlage für die Kalkulation und Wirtschaftlichkeit des Projektes ist die zugesicherte Einspeiseförderung nach dem Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien in der Fassung vom 22.12.2016 (EEG 2017). Das EEG schafft Planungssicherheit und ist deswegen eines der wichtigsten Instrumente für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland.

Mit dem EEG 2017 wird das erneuerbare Energien-Gesetz generell auf Ausschreibungen umgestellt. Bei Windenergieanlagen auf Land besteht der Anspruch auf Marktprämie und Einspeisevergütung (§ 19 Abs. 1 EEG 2017) für den in der Windenergieanlage erzeugten Strom nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Windenergieanlage wirksam ist (§ 22 Abs. 2 S. 1 EEG 2017).

Von diesem Erfordernis sind nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 Windenergieanlagen ausgenommen, wenn das Windparkprojekt eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz bis zum 31.12.2016 erhalten hat, die vorgenannte Genehmigung vor dem 01.02.2017 mit allen erforderlichen Angaben an das Anlagenregister gemeldet worden ist und die Windenergieanlagen bis zum 31.12.2018 in Betrieb genommen werden.

Für solche Windenergieanlagen („Übergangsanlagen“), sieht § 46 EEG 2017 in seiner derzeit gültigen Fassung folgende Fördersätze vor:

Förderwerte nach § 46 EEG 2017:

Grundförderung	4,66 Cent/kWh
Erhöhte Anfangsförderung	8,38 Cent/kWh

Nach § 46a EEG 2017 unterliegen die Fördersätze einer Absenkung (Degression). Ab dem 01.03.2017 wird der anzulegende Wert der Grundvergütung und der Anfangsvergütung gleichmäßig über sechs Monate um jeweils 1,05% pro Monat abgesenkt (zum 01.03.,

01.04., 01.05., 01.06., 01.07. und 01.08.). Ab dem 01.10.2017 bis Ende 2018 erfolgt quartalsweise (01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.) eine indirekte Mengensteuerung über den sog. „atmenden Deckel“. Der Umfang der Absenkung richtet sich nach dem Zubau an Windenergieanlagen in Deutschland in einem Betrachtungszeitraum vor der Inbetriebnahme und beträgt gemäß § 46a Abs. 1 S. 2 EEG 2017 mindestens 0,4% pro Quartal. Sollte der Brutto-Zubau im Bezugszeitraum den Wert von 2.500 Megawatt überschreiten, so findet i.S.d. § 46a Abs. 2 EEG 2017 eine entsprechende Erhöhung des anzulegenden Wertes (0,4%) statt. Wird beispielsweise die Ausbaumenge von 2.500 MW im Betrachtungszeitraum um mehr als 1.000 MW überschritten, erhöht sich die Degression um 2,4%. Hierbei handelt es sich um die maximale quartalsweise Degression.

Die Emittentin plant, dass die Windenergieanlagen bis Ende August 2017 in Betrieb genommen werden können (Prognose). Sie kalkuliert deswegen, dass die Förderwerte nach §§ 46, 46a EEG 2017 bis zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme lediglich der monatlichen Degression von 1,05% ab dem 01.03.2017 bis 01.08.2017 unterfallen. Daraus ergeben sich folgende für das Projekt kalkulierte Förderwerte:

Kalkulierte Förderwerte bei Inbetriebnahme bis zum 25.08.2017

Grundförderung	4,66 Cent/kWh
Erhöhte Anfangsförderung	7,86 Cent/kWh

Die **Grundförderung** wird für eine Laufzeit von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres geleistet.

In den ersten fünf Betriebsjahren wird gemäß § 46 Abs. 2 EEG 2017 eine **erhöhte Anfangsförderung** in Höhe von 7,86 Cent/kWh gewährt. Der Zeitraum, in dem diese erhöhte Anfangsvergütung gewährt wird, verlängert sich umso mehr, je weiter an dem Standort das 1,3-fache des Referenzertrages des jeweiligen An-

lagentyps unterschritten wird. An dem geplanten Standort wird dieser Wert voraussichtlich so weit unterschritten, dass die erhöhte Anfangsvergütung für die gesamte Vergütungsdauer (20 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres) gewährt wird (**Prognose**).

Einspeisepunkt

Der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom wird in das Netz der Bayerwerk AG am

Umspannwerk Höchststadt/Aisch eingespeist. Eine befristete Einspeisezusage bis zum 23.05.2017 liegt aktuell vor. Die Kosten der Parkverkabelung und eventuell erforderlichen Dienstbarkeiten sind in den prognostizierten Gesamtinvestitionskosten enthalten.



Bürgerwindenergie Kirchefembach

Chancen der Beteiligung und Sicherheiten

Allgemeines

Eine Beteiligung an diesem Angebot eröffnet die Chance auf eine substantielle Rendite auf die Einlage. Durch die Investition in umweltfreundliche Windenergieanlagen zur Stromerzeugung wird gleichzeitig ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet. Auf diese Weise wird die Zukunft für nachfolgende Generationen aktiv mitgestaltet. Der Bogen von ökologischem Engagement zu ökonomischem Handeln ist damit geschlossen.

Nachfolgend werden die Renditechancen näher beschrieben. Ferner werden Aspekte erläutert, die zur Absicherung der Investition und der Renditechancen dienen. Durch diese Ausführungen werden die im Abschnitt über die wesentlichen Risiken der Beteiligung (S. 28 - 41) genannten Risiken in keiner Weise relativiert oder eingeschränkt.

Renditechancen

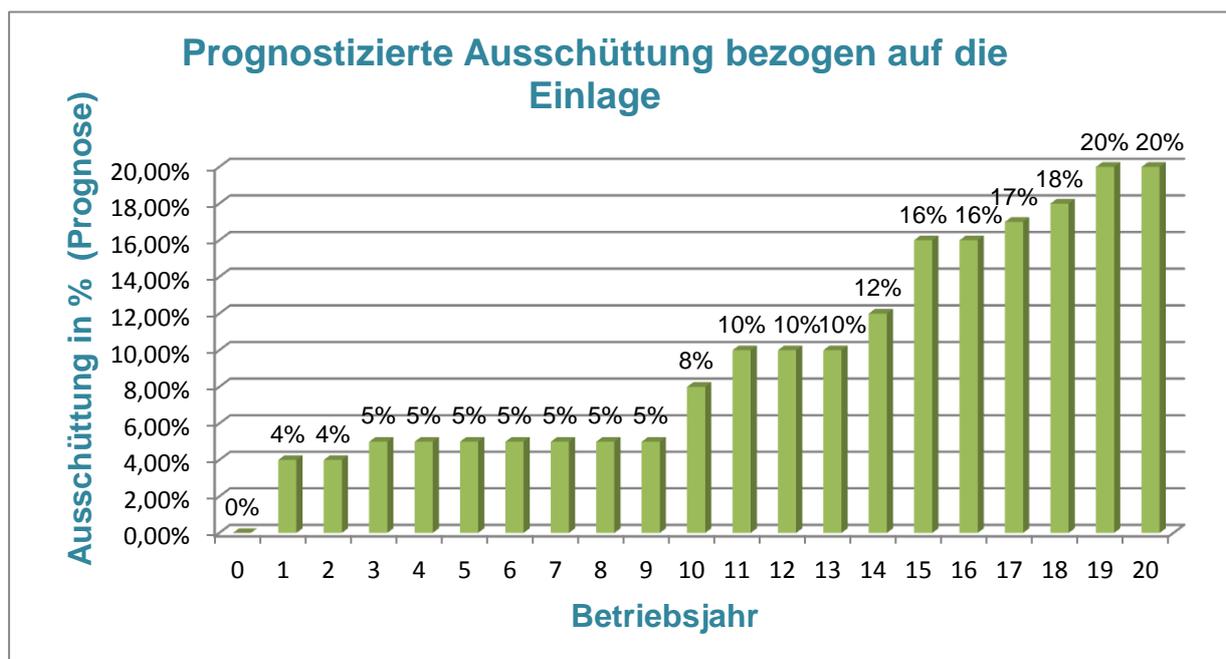
Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 Jahren 4.760.000 Euro. Das entspricht bezogen auf die angebotenen Kommanditeinlagen einer Gesamtausschüttung von 200%.

Daraus ergibt sich eine prognostizierte Eigenkapitalverzinsung von 5,00%.

Bei positiver Entwicklung besteht die Chance, die prognostizierten Ergebnisse zu übertreffen. Dies wäre zum Beispiel bei einer Unterschreitung der kalkulierten Investitionskosten, geringeren Betriebskosten oder einer positiven steuerrechtlichen Entwicklungen möglich. Auch bei signifikant besseren Windverhältnissen ist ein Mehrertrag möglich.

Sollte der Marktpreis für Strom im Laufe dieser Zeit über die gesetzlich garantierten Vergütungssätze steigen, besteht zudem die Chance auf höhere als die prognostizierten Einnahmen.

Die genannte Rendite wurde auf Basis einer Betriebsdauer von 20 Jahren kalkuliert. Es besteht die Möglichkeit, dass der wirtschaftliche Betrieb der Windenergieanlagen über die Dauer der gesetzlichen Abnahme- und Vergütungsgarantie, die in diesem Beteiligungsangebot als kalkulatorische Grundlage herangezogen wurde, hinaus möglich ist. Dies würde zu weiteren Erträgen führen.



Aspekte zur Absicherung der Investition

Die Absicherung der Investition basiert auf der Vergütungssicherheit durch das EEG. Ferner wird durch unterschiedliche Maßnahmen angestrebt, die Investition und die Renditeprognose abzusichern und vor Verlusten zu schützen. Im Einzelnen:

EEG

Durch das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (EEG 2017) in der derzeit geltenden Fassung werden die Netzbetreiber verpflichtet, Erneuerbare-Energien-Anlagen vorrangig an das Stromnetz anzuschließen und den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig physikalisch abzunehmen. Darüber hinaus ist eine gesetzlich garantierte Förderung für eine Dauer von 20 Kalenderjahren festgeschrieben (zu den Einzelheiten siehe S. 61/62). Dieser Anschluss-, Abnahme und Förderanspruch schafft die Grundlage für die Kalkulation der prognostizierten Erträge der Beteiligung innerhalb des Prognosezeitraums.

Technik und Wartungsvertrag

Bei den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um hochwertige Maschinen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH. Die Firma Vestas ist Weltmarktführer bei der Herstellung von Windkraftanlagen.

Durch den gesondert abzuschließenden Wartungsvertrag mit dem Hersteller wird die Sicherheit in Bezug auf die Anlagenverfügbarkeit und Reparaturkosten erhöht. Vestas wartet danach die Anlagen in den ersten 15 Betriebsjahren und führt Instandhaltungen und Reparaturen durch. Ferner gewährleistet Vestas eine Mindestverfügbarkeit der Anlagen von 97% und gewährt bei Nichterreichen dieser Mindestverfügbarkeit einen – allerdings pauschalisierten und nach oben hin gedeckelten – Schadensersatz.

Ertragsgutachten

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg des Windparks ist die realistische Einschätzung der Windverhältnisse und der zu erwartenden Erträge am Standort. Basis für die Standortauswahl waren zwei Ertragsgutachten unabhängiger und anerkannter privater Institute. Für die hier genannten Kalkulationen und Prognosen wurde der Mittelwert aus diesen zwei Gutachten herangezogen.

Geschäftsführungskosten

Die Vergütung für die kaufmännische und technische Betriebsführung errechnet sich auf Grundlage der eingespeisten Strommenge und ist damit auch in windschwächeren Jahren niedriger. Die Kosten sind in den Kalkulationen der laufenden Betriebskosten berücksichtigt (mit Ausnahme der Kosten der Abwicklung der Direktvermarktung). Bei gleichbleibendem Leistungsumfang entstehen keine renditeschmälernden Zusatzkosten in Form von weiteren Erfolgs- oder Vergütungszahlungen.

Fremdfinanzierung

Für das Fremdkapital sind ausschließlich regionale Banken als kompetente Finanzierungspartner im Projekt vorgesehen.

Versicherungen

Neben dem Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In den Betriebskosten ist zusätzlich eine Allgefahrenversicherung für Vandalismus, Diebstahl, Einbruch und sonstige Schäden „von außen“ mit einkalkuliert.

Steuern

Sämtliche steuerliche Belange, z. B. Jahresabschlüsse und betriebswirtschaftliche Abwicklungen, werden von einem unabhängigen Steuerberater vor Abgabe an das Finanzamt geprüft.

Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die Höhe seiner Einlage beschränkt.



Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Der Einlagebetrag wird als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Einlage beschränkt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die WWS NP Verwaltungs-GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

Pflichten des Anlegers

Pflicht zur Leistung der Einlage und Vorlage einer Handelsregistervollmacht

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet. Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6.4 des Gesellschaftsvertrages). Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister zu erteilen (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrages). Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft. Sollten später weitere Beglaubigungen erforderlich sein, erfolgen diese auf Kosten des Gesellschafters. Zudem ist jeder Kommanditist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages).

Haftung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (100% der übernommenen Einlage) begrenzt.

Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage wieder aufleben, wenn durch Entnahmen bzw. Ausschüttungen das Kapitalkonto des Anlegers unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Steuerfestsetzungsverfahren

Die Kommanditisten sind verpflichtet der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist Sonderbetriebsausgaben schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Belegen vorzulegen, damit diese berücksichtigt werden können (§ 16.2 des Gesellschaftsvertrages). Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S. des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich betroffen sind (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrages).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschaf-

ters i. S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages).

Pflichten im Erbfall

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung im Falle des Erbfalls haben die Erben zu tragen (§ 18 des Gesellschaftsvertrages).

Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (§ 25 des Gesellschaftsvertrages).

Datenverwaltung

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, insbesondere bei Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung, unverzüglich und schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 26.3 des Gesellschaftsvertrages). Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 26.4 des Gesellschaftsvertrages).

Rechte des Anlegers

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

Die Anleger sind als Kommanditisten am handelsrechtlichen Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis der Höhe ihrer Einlagen beteiligt. Die Höhe der Ausschüttungen wird jährlich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt (§ 15 des Gesellschaftsvertrages).

Die Anleger sind ferner im Verhältnis ihrer Einlagen am Liquidationserlös der Gesellschaft beteiligt (§ 15.1 des Gesellschaftsvertrages).

Mitsprache- und Stimmrecht

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8.2 des Gesellschaftsvertrages aufgezählten Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages) oder im schriftlichen Verfahren (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) getroffen werden. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich am Sitz der Gesellschaft statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird. In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10% des Gesellschaftskapitals halten, verlangen die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile. Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Bei der Abstimmung nach Kapitalanteilen gewähren jeweils volle 1.000 Euro der

Pflichteinlage ein Stimme. Die Komplementärin hat immer eine Stimme (§ 8 des Gesellschaftsvertrages).

Beirat

Außerdem wählen die Anleger einen Beirat, der die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen, die das Unternehmen betreffen, berät und unterstützt (§ 11 des Gesellschaftsvertrages).

Informations- und Kontrollrechte

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Jedem Anleger stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eine Kommanditisten zu. Die gesetzlichen Informationsrechte nach § 166 Abs. 1 HGB bleiben unberührt. Danach können die Anleger Informationsrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet (§ 23 des Gesellschaftsvertrages).

Kündigung und Abfindung

Die Vermögensanlage kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2037. Teilkündigungen sind unzulässig. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§ 19 des Gesellschaftsvertrages).

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt (§ 20.2 des Gesellschaftsvertrages).

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt

sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen die Höhe der Auseinandersetzungsbilanz nicht. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige offene Kosten, sind von dem Abfindungsguthaben abzuziehen, wenn diese zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters anstehen. Das Abfindungsguthaben ist mit 2%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen (§ 21 des Gesellschaftsvertrages).

Ferner ist ein negatives Abfindungsguthaben sofort zur Zahlung fällig zu stellen (§ 21.7 des Gesellschaftsvertrages).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Jeder Anleger kann seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres durch Abtretung übertragen, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig geleistet oder es ist sichergestellt, dass der Erwerber die Einzahlung leistet. Teilübertragungen sind nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrages) Vor dem Verkauf an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, muss der Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf angedient werden. Dazu hat der Gesellschafter seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin verpflichtet sich innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen. (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages).

Abweichende Rechte und Pflichten der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Bei den im Folgenden benannten Gesellschaftern, handelt es sich um die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Komplementärin

Die Komplementärin der Emittentin (WWS NP Verwaltungs- GmbH) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Rechte:

- Keine Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft (§ 4a des Gesellschaftsvertrags).
- Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten und zur Entscheidung über die Annahme des Beitritts (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Aufforderung zur Einzahlung der Einlage (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Berechtigung zum Ausschluss von Kommanditisten oder Herabsetzung der Einlage im Falle der Nichtleistung der Einlage durch den Kommanditisten (§ 6.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Alleinige Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Berechtigung, die Geschäftsführungsaufgaben und die kaufmännische und technische Betriebsführung auf Rechnung der Gesellschaft auf einen Dritten zu übertragen und diesem Vollmacht zu erteilen, jedoch nur soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte voll-umfänglich vorzubehalten (§ 7.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben (§ 7.5 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht, die Abstimmung nach Kapitalanteilen zu verlangen (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Eine Stimme in der Gesellschafterversammlung (§ 8.5 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zum Vorsitz und zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 9.4 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen im schriftlichen Verfahren (§ 10.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht die Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren in Eilfällen auf eine Woche zu verkürzen (§ 10.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Einberufung von Beiratssitzungen und zur Teilnahme an Beiratssitzungen (§ 11.5 des Gesellschaftsvertrags).
- Jährliche Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung sowie Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen für die Gesellschaft (§ 12.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen zu tätigen (§ 12.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Errichtung weiterer Konten sowie zur Änderung der Kontenstruktur, soweit die Komplementärin es für zweckdienlich hält (§ 13 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht, vor Ausschüttungen ausreichende Kapitalreserven und Rücklagen festzulegen (§ 15.3 des Gesellschaftsvertrags).

- Die Komplementärin ist gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S.v. § 183 Abgabenordnung bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Zulassung von Teilübertragungen von Kommanditanteilen (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht, unter Stellung eines neuen Komplementärs aus der Gesellschaft auszuscheiden (§ 20.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Datenverwaltung und Datenspeicherung (§ 26.1 des Gesellschaftsvertrags).

Die Komplementärin der Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Pflichten:

- Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen (§ 4a des Gesellschaftsvertrags).
- Keine Verpflichtung zur Leistung einer geldwerten Einlage (§ 4a des Gesellschaftsvertrags).
- Keine Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Einberufung einer jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder vom Beirat der Gesellschaft verlangt wird (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Führung von Konten für jeden Gesellschafter (§ 13 des Gesellschaftsvertrags).

- Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 14.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Auswahl des Abschlussprüfers, falls eine Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben oder durch die Gesellschafterversammlung beschlossen ist (§ 14.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Mitteilung von Verkaufsabsichten eines Gesellschafters im Rahmen der Andienungspflicht des verkaufswilligen Gesellschafters (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung von Abfindungsansprüchen (§ 21.3 des Gesellschaftsvertrags).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung beim Emittenten zustehen.

Übertragung und Handelbarkeit

Der Kommanditeil kann durch Abtretung übertragen werden (§ 17 des Gesellschaftsvertrags). Bei der Gesellschaft entstehende Kosten, z.B. für Registerumschreibungen, tragen der ausscheidende und der neue Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

Die freie Handelbarkeit des Kommanditeils ist jedoch wie folgt eingeschränkt:

- Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet und der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag eintritt. Werden die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist eine Übertragung von Kommanditanteilen vom Zustimmungserfordernis der übrigen Gesellschafter abhängig.

- Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.
- Vor der Veräußerung eines Anteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Hierüber hat er die Komplementärin zu informieren, die die übrigen Gesellschafter über die Verkaufsabsicht des ver-

kaufswilligen Gesellschafters in Kenntnis setzt.

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Windenergieprojekten, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.



Bürgerwindenergie Kirchefmbach

Steuerliche Konzeption

Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im sonstigen Vermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Windenergieanlagen übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin WWS NP Verwaltungs- GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist nach dem Konzept der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme der prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine vollständig ausgefüllte Anlage G über die Beteiligungseinkünfte für die Erstellung seiner persönlichen Einkommensteuererklärung. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte Einkommensteuer werden die jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen

Grundsätzlich gilt, dass bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) bankseitig Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften, bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

Abschreibungsmethode

Die Windenergieanlagen werden von der Emittentin errichtet erworben und langfristig genutzt. Die Emittentin ist somit wirtschaftliche und zivilrechtliche Eigentümerin der Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen sind dazu bestimmt, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Emittentin zu dienen und werden daher dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Windenergieanlagen stellen mit dem dazugehörigen Transformator und der verbindenden Verkabelung ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Daneben ist die Verkabelung vom Transformator bis zum Stromnetz des Energieversorgers zusammen mit der Übergabestation als weiteres zusammengesetztes Wirtschaftsgut zu behandeln. Auch die Zuwegung stellt ein eigenständiges Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter des Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Dieser beträgt 16 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i. H. v. 6,25% der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten.

Verlustbeschränkung nach § 15 a EStG

Nach § 15 a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10 d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Ka-

pitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

Verlustbeschränkung nach § 15 b EStG

Nach § 15 b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum, bis zu dem konzeptionsgemäß keine nachhaltigen positiven Einkünfte erzielt werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase 10% des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen (§ 15 b Abs. 3 EStG). Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese Grenze nicht erreichen, erfüllt das vorliegende Beteiligungskonzept die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15 b EStG nicht. Die beitretenden Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkünften sofort verrechnen.

Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschüttungen stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

Beendigung/Veräußerung der Beteiligung

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter

Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

Gewerbesteuer

Die Betreibergesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung/Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei den Windenergieanlagen also der Windenergieanlagenstandort. Der sog. Gewerbesteuermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde im Gewerbesteuerrecht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbesteuer bei Windenergieanlagenbetreibern eingeführt, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 70:30 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Windenergieanlagen hat. Die Gewerbesteuer ist nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu wie z.B. Zinsen auf Gewerbesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25% des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 100.000 Euro, d.h. nur der übersteigende Betrag wäre mit 25% anzurechnen. Hinsichtlich der Gewerbesteueranrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 3,8-fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich

unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbsteuerliche Verlustvortrag unter.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist ein regelbesteuertes Unternehmen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen (Einspeisevergütungen) sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschaft- / Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.

Foto Bürgerwindenergie
Lonnerstadt



Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes

Investitionsplan (Mittelverwendungsrechnung) Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG (Prognose)

Anschaffungs- und Herstellungskosten		
Generalunternehmervergütung Windpark ¹	9.300.000 €	97,79%
Einmalpachten ²	20.000 €	0,21%
Sonstige Kosten		
Konzeption und Prospekterstellung ³	20.000 €	0,21%
Eigenkapitalvermittlung ⁴	24.000 €	0,25%
Gründungskosten, Notarkosten ⁵	15.000 €	0,16%
Rechtsberatung ⁶	15.000 €	0,16%
Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften ⁷	100.000 €	1,05%
Liquiditätsreserve		
Sonstiges, Unvorhergesehenes ⁸	16.000 €	0,17%
Gesamtinvestition		
	9.510.000 €	100,00%

Erläuterung des Investitionsplans:

¹ Die **Generalunternehmervergütung** fließt an die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und umfasst die Planung und Projektentwicklung, das Genehmigungsverfahren einschließlich der erforderlichen Gutachten und Gebühren, die betriebsfertige Errichtung der Windenergieanlagen und der Nebeneinrichtungen (Netzinfrastruktur und Schaltfeld im Umspannwerk) einschließlich Transport, Montage und Fundamenterstellung, den Netzanschluss, Wegebau, Abschluss von Gestattungsverträgen sowie Ausgleichszahlungen für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

Für den Fall der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vor dem 31.07.2017 erhält die WWS Projektbau GmbH & Co. KG als Generalunternehmerin auf die vorgenannte Vergütung eine zusätzliche Einmalzahlung i.H.v. 350.000 €. Mithin würde die Generalunternehmervergütung Windpark insgesamt 9.650.000 € betragen und die Gesamtinvestition auf insgesamt 9.860.000 € steigen.

² Diese Position erfasst **Einmalzahlungen** der Emittentin für die **Pacht** öffentlichen Grundstücken und Wegen für die Errichtung und den Betrieb des Windparks mit den bayerischen Staatsforsten.

³ Die Position **Konzeption und Prospekterstellung** erfasst die Leistungen und Aufwen-

dungen der Fa. Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG für die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, die Prospekterstellung unter Einschaltung einer Rechtsanwaltskanzlei sowie die Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

⁴ Für die erlaubnispflichtige **Eigenkapitalvermittlung** wird als zugelassener Vermittler nach § 34 f GewO die Fa. BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beauftragt.

⁵ **Gründungs- und Notarkosten** fallen für die Eintragung der Emittentin in das Handelsregister, für Grundbucheintragungen und sonstige Anmeldungen an.

⁶ Die **Rechtsberatung** umfasst u.a. die Prüfung des Generalunternehmervertrages und des Vollwartungsvertrages, die Erstellung des Gesellschaftsvertrages mit den übrigen Vertragswerken und die Beratung bei der Durchführung des Bauvorhabens.

⁷ Die **Vorfinanzierungs- und Bürgschaftskosten** sind für die Darlehenszinsen, Bereitstellungszinsen und Bürgschaftsavale bis zur geplanten Inbetriebnahme kalkuliert.

⁸ Die Position **Sonstiges und Unvorhergesehenes** dient als Kostenreserve.

Finanzierungsplan (Mittelherkunftsrechnung) der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG (Prognose)

Eigenkapital		
Kommanditeinlagen ¹	2.375.000 €	24,97%
Einlage des Gründungskommanditisten ²	5.000 €	0,05%
Summe Eigenkapital	2.380.000 €	25,03%
Fremdkapital		
Darlehen 1 (20 Jahre / 2,40% eff.) ³	3.000.000 €	31,55%
Darlehen 2 (15 Jahre / 2,00% eff.) ⁴	2.350.000 €	24,71%
Darlehen 3 (10 Jahre / 1,45% eff.) ⁵	1.780.000 €	18,72%
Summe Fremdkapital	7.130.000 €	74,97%
Gesamtfinanzierung	9.510.000 €	100,00%

Erläuterung des Finanzierungsplans

¹⁻² Das Eigenkapital soll durch die angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 2.375.000,- Euro und die Einlagen des Gründungskommanditisten in Höhe von 5.000,- Euro gedeckt werden. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlage des Gründungskommanditisten noch nicht verbindlich zugesagt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 31.12.2037. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber Ansprüche auf Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Emittentin im Verhältnis ihrer Einlagen.

²⁻⁴ Es wurden drei Darlehen mit gestaffelten Laufzeiten durch die VR meine Bank eG - Neustadt a.d. Aisch gewährt. Diese Darlehensverträge wurden am 14.02.2017 unterschrieben.

- Darlehen 1 über 20 Jahre (3.040.000,- Euro) ist bis zum 31.03.2037 fällig. Für diese Laufzeit wurde ein Zinssatz in Höhe von 2,40 % fest vereinbart.
- Darlehen 2 über 15 Jahre (2.570.000,- Euro) bis zum 31.03.2032 fällig. Für diese Laufzeit wurde ein Zinssatz in Höhe von 2,0% fest vereinbart.
- Darlehen 3 über 10 Jahre (1.780.000,- Euro) bis zum 31.03.2027 fällig. Dieses Darlehen wurde als Annuitätendar-

lehen geschlossen, d.h. die Rückzahlungsbeträge sind über die gesamte Laufzeit gleichbleibend. Der Zinssatz wurde über die gesamte Laufzeit mit 1,45% fest vereinbart.

Die ersten zwei Jahre der Laufzeit sind tilgungsfrei, ab dann erfolgt die Tilgung quartalsweise.

Es wurde folgende Zwischenfinanzierung durch die VR meine Bank eG - Neustadt a.d. Aisch gewährt:

- Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals (2.470.000,- Euro) bis zum 30.07.2017 fällig. Für diese Laufzeit wurde ein Zinssatz in Höhe von 1,5% fest vereinbart.

Im Übrigen ist keine Zwischenfinanzierung vorgesehen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind sowohl die Fremdmittel verbindlich zugesagt als auch die Zinssätze endgültig fixiert. Die vereinbarten Darlehenssummen bei den Darlehen Nr. 1 und Nr. 2 weichen vom Finanzierungsplan ab. Hintergrund ist eine Vereinbarung zwischen der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG (Generalunternehmerin), wonach die Generalunternehmerin eine zusätzliche Einmalvergütung über EUR 350.000 Euro erhält, wenn die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vor dem 31.07.2017 erfolgen

sollte. Zur Finanzierung dieser Einmalvergütung dienen die überschüssigen 260.000 Euro, die im Finanzierungsplan aktuell nicht berücksichtigt wurden. Die restlichen 90.000 Euro werden aus Eigenmitteln finanziert. Die Bürgerwindenergie Birkach geht grundsätzlich von einer Inbetriebnahme des Windparks Birkach zum 25. August 2017 aus.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden die Zwischenfinanzierungsmittel, das 15-jährige Darlehen vollständig und das 20-jährige Darlehen teilweise abgerufen. Damit wurden die Zahlungsstufen von der Anzahlung des Projektes (Projektrechte) bis zu Auslieferung (ex-works) der Hauptkomponenten des Generalunternehmervertrags bedient. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine weiteren Fremdmittel, weder in Form von Zwischen- noch in Form von Endfinanzierungsmitteln.

Die Fremdkapitalquote beträgt voraussichtlich anfänglich 74,97%. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamtrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen für den Anleger aus.



ES28

Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Bilanz, handelsrechtlicher Jahresabschluss zum 31.12.2016 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG

		zum		31. Dezember 2016		PASSIVA	
		2016 EUR	2016 EUR	2016 EUR	2016 EUR		
AKTIVA							
A. Anlagevermögen							
Sachanlagen							
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		1.083.114,80	0,00	1.301.174,54	0,00		
B. Umlaufvermögen							
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		207.891,69	0,00	2.841,93	0,00		
sonstige Vermögensgegenstände						1.304.016,47	208,00
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag							
Kapitalanteile Kommanditisten durch Verluste entstandenes negatives Kapital nicht eingeforderte ausstehende Einlagen		1.990,02-	4.792,00-				
		5.000,00	5.000,00				
		3.009,98	208,00				
		1.304.016,47	208,00	1.304.016,47	208,00		
Verbindlichkeiten							
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten							
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
3. sonstige Verbindlichkeiten							

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG
Wachenroth

	2016 EUR	2016 EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen		
verschiedene betriebliche Kosten	2.381,14	0,00
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>420,84</u>	<u>0,00</u>
3. Ergebnis nach Steuern	<u>2.801,98-</u>	<u>0,00</u>
4. Jahresfehlbetrag	2.801,98	0,00
5. Belastung auf Kapitalkonten	<u>2.801,98</u>	<u>0,00</u>
6. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG
Wachenroth

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	verschiedene betriebliche Kosten			
6815	Bürobedarf	103,00-		0,00
6824	Haftungsvergütung an Mitunternehmer	1.250,00-		0,00
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	500,00-		0,00
6830	Buchführungskosten	525,00-		0,00
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>3,14-</u>	2.381,14-	0,00
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
7310	Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	100,95-		0,00
7320	Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	<u>319,89-</u>	420,84-	0,00
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		2.801,98-	0,00
	Belastung auf Kapitalkonten			
9790	Restanteil Wust, Erich		2.801,98	0,00

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2016

**Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG
Wachenroth**

	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2016	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2016
	0,00	1.093.114,80	0,00	0,00	0,00	0,00	1.093.114,80
	0,00	1.093.114,80	0,00	0,00	0,00	0,00	1.093.114,80
	0,00	1.093.114,80	0,00	0,00	0,00	0,00	1.093.114,80

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. geleistete Anzahlungen und
Anlagen im Bau

Summe Sachanlagen

Summe Anlagevermögen

Handelsrechtlicher Jahresabschluss zum 31.12.2016

Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG, Wachenroth, Amtsgericht Fürth, HRA 10532

Anhang zum Jahresabschluss

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

1. Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne von § 267 HGB.
2. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen sind nach den Vorschriften des HGB gegliedert.
3. Im Berichtsjahr kamen erstmalig die Vorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) vom 10.07.2015 zur Anwendung.
4. Die Vorjahreszahlen wurden in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht angepasst und sind daher nur eingeschränkt vergleichbar.
5. Zur Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind keine zusätzlichen Angaben notwendig.
6. Es sind keine Geschäfte, die nicht in der Bilanz enthalten sind, für die Beurteilung der Finanzlage notwendig.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses werden unverändert folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Sachanlagen: werden mit den um planmäßige Abschreibung verminderten Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bewertet. Zuschüsse werden von den Anschaffungs- und Herstellkosten abgesetzt. Die Abschreibungen werden unter Beachtung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und der handelsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken werden mit entsprechenden Wertkorrekturen berücksichtigt.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

C. Erläuterungen und Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

1. Anlagenvermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel zu ersehen:

	Ansch.- Herst.- kosten (Anfang)	Zugänge Gesch.- jahr	Umbuch. Gesch.- jahr	Abgänge Gesch.- jahr	Abschrei- bungen (kumul.)	Buchwert Gesch.- jahr	Buchwert Vorjahr	Abschrei- bungen Gesch.- jahr
I. Sachanlagen								
1. geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	-	1.093.115			-	1.093.115	-	-
Sachanlagen	-	1.093.115			-	1.093.115	-	-
Anlagevermögen	-	1.093.115			-	1.093.115	-	-

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind aus nachfolgendem Forderungsspiegel zu ersehen:

	Geschäftsjahr mit einer Restlaufzeit von			Vorjahr mit einer Restlaufzeit von		
	<= 1 Jahr	> 1 Jahr	Summe	<= 1 Jahr	> 1 Jahr	Summe
sonstige Vermögensgegenstände	207.891,69 €		207.891,69 €			- €
	207.891,69 €		207.891,69 €	- €		- €

3. Verbindlichkeiten

	Geschäftsjahr mit einer Restlaufzeit von				Vorjahr mit einer Restlaufzeit von			
	<= 1 Jahr	>1-5 J.	>5 Jahre	Summe	<= 1 Jahr	>1-5 J.	>5 Jahre	Summe
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.301.174,54 €			1.301.174,54 €				- €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen- und Leistungen	2.841,93 €			2.841,93 €				- €
Sonstige Verbindlichkeiten				- €	208,00 €			208,00 €
	<u>1.304.016,47 €</u>	- €	- €	<u>1.304.016,47 €</u>	<u>208,00 €</u>	- €	- €	<u>208,00 €</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von T€ 1.301 durch Abtretung aus vertraglichen Ansprüchen und Sicherungsübereignungen besichert. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind teilweise durch den branchenüblichen Eigentumsvorbehalt aus der Lieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Waren gesichert.

D. Sonstige Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Abs. 3a HGB

Im Berichtsjahr bestanden keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

2. Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr waren keine Arbeitnehmer beschäftigt.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die WWS-NP Verwaltungs- GmbH, Hauptstraße 23, 96193 Wachenroth mit einem Stammkapital in Höhe von € 25.000,00. Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage erbracht und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

4. Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Erich Wust Bilanzbuchhalter seit: 01/2013

Die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführer unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB

E. Unterzeichnung des Jahresabschlusses gemäß § 245 HGB

Markt Erlbach, den 22.05.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Erich Wust', written over a horizontal line.

WWS-NP Verwaltungs- GmbH
Erich Wust

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

der

Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG

A. Grundlagen der Gesellschaft

Strategie:

Der Gegenstand der Gesellschaft war im Geschäftsjahr die Errichtung von zwei Windkraftanlagen zur Energieerzeugung. Die Strategie unserer Gesellschaft zielt auf die Aufrechterhaltung und den störungsfreien Betrieb der Windkraftanlagen ab.

Steuerungssystem:

Das unternehmensinterne, wertorientierte Steuerungssystem wird im Wesentlichen durch die finanziellen Leistungsindikatoren Umsatzerlöse, Rohergebnis und EBIT determiniert.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Jahr 2016 zeigte sich die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland wie bereits in den Vorjahren sehr positiv. Konjunkturmotor waren auch aufgrund der sehr guten Situation auf dem Arbeitsmarkt im abgelaufenen Jahr insbesondere die Entwicklungen in der Bauwirtschaft und der Konsumgüterbranche. Von dieser Entwicklung profitierte vornehmlich die deutsche mittelständische Wirtschaft. Zum Herbst 2016 konnte beim Geschäftsklimaindex der mittelständischen Unternehmen der vorläufige Höchststand des Vorjahres noch einmal um 1,9 % übertroffen werden und erreichte damit einen Zehnjahreshöchststand. Die mittelständischen Unternehmen haben derweil die Geschäftsaussichten für das kommende Jahr zu diesem Zeitpunkt überwiegend optimistisch beurteilt. Die Auftragslage wird – abgesehen von leichter Skepsis im Bau- und produzierenden Gewerbe – als unverändert positiv eingeschätzt. Unterstützend hierfür wirkt sich auch das unverändert niedrige Zinsniveau und die damit verbundene Investitionsbereitschaft sowohl im gewerblichen- als auch im Konsumgüterbereich aus. Dem gegenüber wird die aktuelle, politische Lage in Europa, insbesondere der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union und nationale Strömungen in den Mitgliedsstaaten eher als hinderlich für einen weiteren, anhaltenden Aufschwung in der Europäischen Union und damit auch in Deutschland gesehen.¹

Die Branche der „Erneuerbaren Energien“ entwickelte sich im Jahr 2016 geprägt durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sehr verhalten. Verstärkte Investitionen waren in 2016 im Wesentlichen lediglich im Bereich der Windenergie zu verzeichnen. Insgesamt

¹ Vgl. Wirtschaftslage und Finanzierung im Mittelstand, Herbst 2016, Verband der Vereine Creditreform e.V., Neuss

ist jedoch die Bedeutung erneuerbarer Energien für den deutschen Strommarkt nicht mehr zu verkennen. So legte der Verbrauch von „grünem“ Strom in 2016 um 10 % zu, sodass erstmals die erneuerbaren Energien zum wichtigsten Energieträger wurden. Das anhaltende, historisch niedrige Zinsniveau wird auch künftig eine unterstützende Wirkung haben, trotz gesunkener Einspeisevergütungen weiter in „grüne“ Energieerzeugungsanlagen zu investieren. Problematisch ist jedoch unverändert, dass die Branche eine erhöhte Abhängigkeit von den politischen Rahmenbedingungen aufweist. Oft unvorhergesehene, kurzfristige Änderungen wie beispielsweise die Novellierung des EEG 2016 oder die Einführung der sogenannten 10-h-Richtlinie in Bayern sind für künftige Investitionen ein Hemmschuh.²

2. Geschäftsverlauf

Mit der Umsetzung des Projekts zur Errichtung von Windkraftanlagen wurde im Jahr 2016 begonnen. Es wurden sämtliche Genehmigungen eingeholt, Projektsteuerungs-, Generalunternehmer- und Einspeiseverträge geschlossen. Umsatzerlöse waren somit im Betriebsjahr nicht zu verzeichnen. Für das Jahr 2017 wird mit der endgültigen Fertigstellung der Windkraftanlagen und der Inbetriebnahme im 3. Quartal 2017 gerechnet.

3. Lage

Die Vorjahresvergleichszahlen wurden unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) ermittelt, um eine Vergleichbarkeit der Kennziffern herzustellen.

• Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Gesellschaft ist mit T€ 1.304 gegenüber dem Vorjahr (T€ 1) erhöht. Auf Seiten der Aktiva ist das Anlagevermögen dabei mit T€ 1.093 im Vergleich zum Vorjahr (T€ 0) aufgrund geleisteter Anzahlungen für die Windkraftanlagen erhöht. Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen im Geschäftsjahr mit T€ 208 (Vorjahr T€ 0) und betreffen Vorsteuervergütungsansprüche.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist im Geschäftsjahr mit T€ -3 (€ 0) negativ. Die Kommanditeinlage in Höhe von T€ 5 ist unverändert ausstehend und nicht eingefordert. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 3 wurde in den Kapitalkonten belastet. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im Geschäftsjahr mit T€ 1.301 im Vergleich zum Vorjahr (T€ 0) durch die Ausreichung der Darlehen erhöht. Erste Tilgungsleistungen werden erst in nächsten Geschäftsjahren vorgenommen.

• Finanzlage

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist mit T€ -208 negativ. Im Geschäftsjahr wurden im Bereich des Anlagevermögens Investitionen in Sachanlagen in Höhe von T€ 1.093 getätigt. Aufgrund von Darlehensausreichungen ist der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit

² Vgl. „Erneuerbare Energien 2016“, August 2016, Deutscher Sparkassen Verlag GmbH., Stuttgart

mit T€ 1.301 positiv. Insgesamt ist der Finanzmittelfonds gegenüber dem Vorjahr mit T€ 0 unverändert.

- Ertragslage

Im Geschäftsjahr waren keine Umsatzerlöse zu verzeichnen. Es waren lediglich sonstige betriebliche Aufwendungen für Buchführung und Haftungsvergütung zu verzeichnen. Der EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) ist insoweit mit T€ -3 negativ.

4. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren der Gesellschaft sind vor allem in Witterungseinflüssen und dem Windaufkommen zu sehen.

C. Nachtragsbericht

Nach Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung kenntlich geworden.

D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Aus Sicht der Gesellschaft lassen sich nach derzeitigem Kenntnisstand die nachfolgenden Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ersehen:

Chancen

- Chancen bestehen für die Gesellschaft in einer vorzeitigen Fertigstellung der Windkraftanlagen und dadurch eine vorzeitige Inbetriebnahme und vorzeitige Umsatzrealisierung.
- Chancen bestehen für die Gesellschaft aufgrund von erhöhtem Windaufkommen und insoweit entsprechende Umsatzsteigerungen.

Risiken

- Risiken bestehen in möglichen Unwägbarkeiten bei der Errichtung der Windkraftanlagen und einer verzögerten Inbetriebnahme. Dies hätte Umsatzeinbußen zur Folge. Das Risiko wird hierfür gering eingeschätzt, da der Baufortschritt derzeit planmäßig verläuft.
- Risiken bestehend für die Gesellschaft aufgrund von zu geringem Windaufkommen und insoweit entsprechenden Umsatzrückgängen. Das Risiko für unser Unternehmen wird hier als gering, jedoch nicht beeinflussbar eingeschätzt.
- Darüber hinaus bestehen Risiken durch Brand oder Ausfall von Windkraftanlagen. Zur Absicherung dieser Risiken wurden entsprechende Versicherungen abgeschlossen. Aufgrund der genannten Maßnahmen ist von einem geringen Risiko auszugehen.

Prognose:

Für das kommende Geschäftsjahr 2017 rechnet die Gesellschaft mit der abschließenden Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen. Insgesamt wird für das Jahr der Inbetriebnahme mit einem negativen EBIT aufgrund von Abschreibungen und Pacht aufwendungen gerechnet. Ebenso wird mit einem negativen Zinsergebnis aufgrund der Darlehensinanspruchnahmen gerechnet.

E. Angaben gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen aufgeteilt in feste und variable Vergütungen:

Die gezahlten Vergütungen setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Fixe Vergütungen: € 1.250,00

Variable Vergütungen: € 0,00

Zahl der Begünstigten: 1

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern):

Die gezahlten Vergütungen setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Vergütung an Führungskräfte (Geschäftsführung): € 1.250,00

Vergütung an Mitarbeiter: € 0,00

Die Vergütungen betreffen ausschließlich Haftungsvergütungen für die Komplementärin WWS-NP Verwaltungs-GmbH.

Markt Erlbach, den 22. Mai 2017



WWS-NP Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführer Erich Wust

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Prüfung umfasst auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG haben wir auf Basis einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

WPH HOFBAUER & MAIER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG, Wachenroth

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schwabach, den 22. Mai 2017

WPH HOFBAUER & MAIER GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Stefan Maier
Wirtschaftsprüfer



Jürgen Wust
Wirtschaftsprüfer



WPH HOFBAUER & MAIER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses der Emittentin

Herr Dipl.-Kfm. / Steuerberater & Wirtschaftsprüfer Jürgen Wust (nicht verwandt und nicht verschwägert mit Herrn Erich Wust), WPH Hofbauer & Maier GmbH, Lindenstraße 10 in 91126 Schwabach, hat den Jahresabschluss der Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

Ausführungen zur Geschäftsentwicklung

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht wurde mit der tatsächlichen Umsetzung des Windparks Birkach begonnen, insbesondere mit der Ausführung der im Generalunternehmervertrag vom 20.12.2016 vereinbarten Leistungen. Nach Fertigstellung der Rodungs- und Fundamentarbeiten sowie der Arbeiten an den Zuwegungen wurde mit der Errichtung der Windenergieanlagen des Windparks Birkach begonnen.

Zur Nutzung der Flächen für den Windpark Birkach, die als Standort, für Kranstell- und Montageflächen, Abstandsflächen, Kabeltrassen oder Zufahrten benötigt werden, schloss die Emittentin mit den bayerischen Staatsforsten einen entsprechenden Pachtvertrag am 23.01.2017 ab. Ferner hat die Emittentin zur Finanzierung des Fremdkapitals sowie zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals mit der VR meine Bank eG Neustadt a.d. Aisch Darlehensverträge am 14.02.2017 abgeschlossen. Die Fremdmittel zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals und das 15-jährige Darlehen wurden bereits vollständig abgerufen, während das 20-jährige Darlehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nur zum Teil abgerufen worden ist. Das 10-jährige Darlehen steht noch vollständig zum Abruf aus.

Angaben zu Geschäftsaussichten

Die Einwerbung des Eigenkapitals und die fristgerechte Einzahlung der Einlagen sollen bis 31.12.2017 erfolgen. Laufende Investitionen belaufen sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf EUR 1.289.500. Diese werden für die weitere Montage der Windenergieanlagen benötigt. Die Emittentin rechnet mit der Realisierung und Inbetriebnahme des Windparks Birkach bis zum 25.08.2017. Bis Jahresende sollen aus Stromverkauf EUR 300.923,00 eingenommen werden. Im Einzelnen ist auf eine detaillierte Darstellung der Geschäftsaussichten und der Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf S. 24/25 zu verweisen.

Zwischenübersicht der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

Zwischenbilanz zum 15.06.2017	
Aktiva	
A. Anlagevermögen	
Sachanlagen	6.641.000
B. Umlaufvermögen	
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	5.000
Bankguthaben	0
Summe Aktiva	6.646.000
Passiva	
A. Eigenkapital	
Gezeichnetes Kommanditkapital	5.000
Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	-8.981
B. Verbindlichkeiten	
gegenüber Kreditinstituten	6.641.000
aus Lieferungen und Leistungen	8.981
Summe Passiva	6.646.000

Die Sachanlagen belaufen sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf EUR 6.641.000,-. Diese Summe beinhaltet die Zahlungsstufen von der Anzahlung des Projektes bis zur Auslieferung (ex-works) der Hauptkomponenten. Bei dem Umlaufvermögen handelt es sich um die Kommanditeinlage des Gründungskommanditisten, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch zur Einzahlung aussteht. Das Eigenkapital auf der Passivseite beinhaltet die noch zur Einzahlungen ausstehende Kommanditeinlage des Gründungskommanditisten sowie den Jahresfehlbetrag aufgrund der bisher geleisteten betrieblichen Aufwendungen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten die Finanzierung der Sachanlagen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten die Finanzierung der betrieblichen Aufwendungen.

Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG im Zeitraum 01.01. – 15.06.2017

(Alle Beträge in Euro)	01.01. - 15.06. 2017
(+) Summe betrieblicher Erträge	0
(-) Summe betriebliche Aufwendungen	8.981
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-8.981

Die betrieblichen Aufwendungen beinhalten insbesondere Versicherungen, Beiträge und Abgaben sowie bisher angefallene Zinsen für die Zwischenfinanzierungsmittel und ähnliche Aufwendungen.

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in EUR

Geschäftsjahr	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Aktiva										
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen ¹	9.311.979	8.723.854	8.135.729	7.547.604	6.959.479	6.371.354	5.783.229	5.195.104	4.606.979	4.018.854
B. Umlaufvermögen										
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenständ ²	25.077	75.231	75.231	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766
Bankguthaben ³	176.448	681.104	674.019	599.686	530.630	465.270	403.555	344.046	275.751	210.618
Summe Aktiva	9.513.504	9.480.189	8.884.979	8.224.056	7.566.875	6.913.390	6.263.550	5.615.916	4.959.496	4.306.238
Passiva										
A. Eigenkapital										
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000
variables Kapital ⁵	3.504	-29.811	-91.651	-220.531	-342.659	-458.036	-566.667	-669.155	-778.031	-880.507
B. Verbindlichkeiten										
Gegenüber Kreditinstituten ⁶	7.130.000	7.130.000	6.596.630	6.064.587	5.529.534	4.991.425	4.450.218	3.905.071	3.357.527	2.806.745
Bankkonten ⁷	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	9.513.504	9.480.189	8.884.979	8.224.056	7.566.875	6.913.390	6.263.550	5.615.916	4.959.496	4.306.238

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in EUR

Geschäftsjahr	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen ¹	3.430.729	2.842.604	2.254.479	1.666.354	1.078.229	490.104	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenständ ²	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766	76.766
Bankguthaben ³	242.168	283.333	327.866	375.704	379.179	290.432	365.783	417.021	443.864	422.324	399.719
Summe Aktiva	3.749.663	3.202.703	2.659.111	2.118.824	1.534.174	857.302	442.549	493.787	520.630	499.090	476.485
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000
variables Kapital ⁵	-1.048.570	-1.269.779	-1.487.618	-1.702.153	-1.961.051	-2.312.171	-2.569.030	-2.359.897	-2.175.160	-2.038.804	-1.903.515
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten ⁶	2.418.233	2.092.481	1.766.729	1.440.977	1.115.226	789.474	631.579	473.684	315.789	157.895	0
Bankkonten ⁷	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	3.749.663	3.202.703	2.659.111	2.118.824	1.534.174	857.302	442.549	493.787	520.630	499.090	476.485

Erläuterung der der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin

¹ **Sachanlagen** bestehen aus den Windenergieanlagen und den Nebeneinrichtungen. Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 16 Jahren zugrunde gelegt, im Jahr 2017 zeitanteilig.

² **Forderungen und sonstige Vermögensrechte** bestehen aus ausstehenden Zahlungen des Netzbetreibers bzw. Direktvermarkters.

³ Das **Bankguthaben** entspricht der Liquidität der Emittentin zum Jahresende.

⁴ Das **Kommanditkapital** besteht aus den gezeichneten Kommanditeinlagen und dem Gründungskommanditkapital.

⁵ Das **variable Kapital** besteht aus der Summe der aufgelaufenen Betriebsergebnisse sowie den geleisteten Ausschüttungen.

⁶ **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind noch nicht getilgte Darlehen.

⁷ Die Position **Bankkonten** entspricht dem Kontenstand der Emittentin zum Jahresende.

Planzahlen der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben)

	01.01.-31.12. 2017	01.01.-31.12. 2018	01.01.-31.12. 2019	01.01.-31.12. 2020
Investitionen ¹	9.510.000	0	0	0
Produktion / kWh ²	3.828.533	11.485.600	11.485.600	11.720.000
Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung ³	300.923	902.768	902.768	921.192
Jahresergebnis ⁴	3.504	61.885	33.361	-9.880

Erläuterung der Planzahlen der Emittentin

¹ Die **Investitionskosten** werden in der Investitionsplanung erläutert (S. 76).

² Die geplante **Stromproduktion** der Windenergieanlagen ergibt sich aus den Ertragsgutachten und den vorgenommenen Abschlägen. Insbesondere wird in den Jahren 2017 bis 2019 ein zusätzlicher Abschlag von 2% vorgenommen, der im Zusammenhang mit dem Gondelmonitoring steht (siehe auch S.57).

³ Die **Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung** ergeben sich aus dem Ertrag der Windener-

gieanlagen der Emittentin und der gesetzlichen Einspeiseförderung. Diese beträgt 7,86 ct/kWh für Strom aus Windenergieanlagen, die bis zum 25.08.2017 in Betrieb gehen. Die Kalkulation des Erlöses aus der Stromeinspeisung für das Jahr 2017 beginnt mit dem 25.08.2017

⁴ Die Berechnung des **Jahresergebnisses** ergibt sich aus der voraussichtlichen Ertragslage (S. 104/105).

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2017	01.01.-31.12. 2018	01.01.-31.12. 2019	01.01.-31.12. 2020	01.01.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026
Liquidität zum Jahresanfang	0	201.525	742.335	720.250	632.452	548.396	468.035	391.321	316.811	233.516
(+) Abruf von Darlehen ¹	7.130.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Einzahlung Gesellschaftereinlagen ²	2.380.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe eingezahltes Eigen- und Fremdkapital	9.510.000	0								
(+) Einnahmen aus Stromverkauf ³	300.923	902.768	902.768	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192
(+) Zinserträge ⁴	0	834	3.053	3.021	2.726	2.446	2.180	1.929	1.687	1.410
Summe Einnahmen	300.923	903.602	905.821	924.213	923.918	923.638	923.372	923.121	922.879	922.602
(-) Vollwartungsvertrag ⁵	0	0	34.457	104.060	106.141	108.264	110.429	113.236	128.606	131.178
(-) Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁶	1.667	5.000	5.100	5.202	5.306	5.412	5.520	5.631	5.743	5.858
(-) Telefon / Strom ⁷	4.733	14.200	14.484	14.774	15.069	15.371	15.678	15.992	16.311	16.638
(-) PhG-Vergütung / kaufm.+techn. Betriebsführung ⁸	9.268	21.305	21.305	21.674	21.674	21.674	21.674	21.674	21.674	21.674
(-) Steuerberatung / Buchführung / Wirtschaftsprüfung ⁹	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717	11.951
(-) Direktvermarktung ¹⁰	3.063	9.188	9.188	9.376	9.376	9.376	9.376	9.376	9.376	9.376
(-) Pacht / Abstandsflächenübernahme / Pflege ¹¹	25.000	28.889	28.889	29.478	29.478	29.478	29.478	29.478	29.478	29.478
(-) Unvorhergesehenes / Sonstiges ¹²	1.000	20.000	20.400	20.808	21.224	21.649	22.082	22.523	22.974	23.433
Summe Betriebskosten ohne Zinsen und Tilgung	54.731	108.782	144.227	215.983	219.092	222.264	225.498	229.396	245.879	249.586
(-) Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten ¹³	9.510.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ¹⁴	44.667	144.810	140.109	129.985	119.828	109.626	99.380	89.088	78.751	68.366
(-) Rückführung von Darlehen ¹⁵	0	0	533.370	532.043	535.053	538.109	541.208	545.147	547.544	550.782
(-) Gewerbesteuer ¹⁶	0	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
(-) Zuführung Rücklage Rückbau ¹⁷	0	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
Summe Ausgaben	9.609.398	267.592	832.706	893.011	888.974	884.998	881.086	878.631	887.174	883.735
Verfügbare Liquidität (vor Ausschüttung)	201.525	837.535	815.450	751.452	667.396	587.035	510.321	435.811	352.516	272.384
geplante Ausschüttung (in % der Einlage)	0,00%	4,00%	4,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%
(-) geplante Ausschüttungen ¹⁸	0	95.200	95.200	119.000	119.000	119.000	119.000	119.000	119.000	119.000
Liquidität zum Jahresende (nach Ausschüttung)	201.525	742.335	720.250	632.452	548.396	468.035	391.321	316.811	233.516	153.384

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalenderjahr	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037
Liquidität zum Jahresanfang	153.384	169.934	195.098	223.632	255.470	242.945	138.198	184.549	181.787	154.630	79.090
(+) Abruf von Darlehen ¹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Einzahlung Gesellschaftereinlagen ²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe eingezahltes Eigen- und Fremdkapital	0										
(+) Einnahmen aus Stromverkauf ³	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192
(+) Zinserträge ⁴	1.146	1.268	1.424	1.595	1.778	1.784	1.421	1.662	1.707	1.655	1.408
Summe Einnahmen	922.338	922.460	922.616	922.787	922.970	922.976	922.613	922.854	922.899	922.847	922.600
(-) Vollwartungsvertrag ⁵	133.802	136.478	139.208	141.992	144.832	147.728	150.683	153.696	156.770	159.906	163.104
(-) Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁶	5.975	6.095	6.217	6.341	6.468	6.597	6.729	6.864	7.001	7.141	7.284
(-) Telefon / Strom ⁷	16.970	17.310	17.656	18.009	18.369	18.737	19.111	19.494	19.883	20.281	20.687
(-) PhG-Vergütung / kaufm.+techn. Betriebsführung ⁸	21.674	21.674	21.674	21.674	21.674	21.674	21.674	21.674	21.674	21.674	21.674
(-) Steuerberatung / Buchführung / Wirtschaftsprüfung ⁹	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	14.859
(-) Direktvermarktung ¹⁰	9.376	9.376	9.376	9.376	9.376	9.376	9.376	9.376	9.376	9.376	9.376
(-) Pacht / Abstandsflächenübernahme / Pflege ¹¹	29.478	38.690	38.690	38.690	38.690	38.690	43.296	43.296	43.296	43.296	43.296
(-) Unvorhergesehenes / Sonstiges ¹²	23.902	24.380	24.867	25.365	25.872	26.390	26.917	27.456	28.005	28.565	29.136
Summe Betriebskosten ohne Zinsen und Tilgung	253.368	266.436	270.370	274.383	278.476	282.650	291.515	295.858	300.288	304.807	309.416
(-) Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten ¹³	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ¹⁴	58.508	51.107	43.961	36.814	29.667	22.521	17.053	13.263	9.474	5.684	1.895
(-) Rückführung von Darlehen ¹⁵	388.512	325.752	325.752	325.752	325.752	325.752	157.895	157.895	157.895	157.895	157.895
(-) Gewerbesteuer ¹⁶	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	15.000	40.000	40.000	40.000	40.000
(-) Zuführung Rücklage Rückbau ¹⁷	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
Summe Ausgaben	715.387	659.295	656.083	652.949	649.895	646.923	495.462	521.016	521.657	522.386	523.206
Verfügbare Liquidität (vor Ausschüttung)	360.334	433.098	461.632	493.470	528.545	518.998	565.349	586.387	583.030	555.090	478.485
geplante Ausschüttung (in % der Einlage)	8,00%	10,00%	10,00%	10,00%	12,00%	16,00%	16,00%	17,00%	18,00%	20,00%	20,00%
(-) geplante Ausschüttungen ¹⁸	190.400	238.000	238.000	238.000	285.600	380.800	380.800	404.600	428.400	476.000	476.000
Liquidität zum Jahresende (nach Ausschüttung)	169.934	195.098	223.632	255.470	242.945	138.198	184.549	181.787	154.630	79.090	2.485

Erläuterung der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin

¹ Es wurden drei **Darlehen** von der VR meine Bank über insg. EUR 7.130.000 gewährt. (siehe Finanzierungsplan auf S. 77). Diese werden im Zuge der Baumaßnahmen **abgerufen**.

² Die **Einzahlung der Gesellschaftereinlagen** erfolgt vollständig im Zuge der Bauphase.

³ Die **Einnahmen aus Stromverkauf** ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag und der kalkulierten Einspeiseförderung i.H.v. 7,86 ct/kWh für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 25.08.2017 in Betrieb gehen. Für das Jahr 2017 werden vier Monate Stromspeisung kalkuliert.

⁴ Die **Zinserträge** ergeben sich aus Liquiditätsreserven und der Rückbaurücklage, die verzinslich angelegt werden. Es wurde ein Zinssatz von 0,4% zugrunde gelegt.

⁵ Für den Betrieb, ab der geplanten Inbetriebnahme am 25.08.2017 bis 31.12.2018 wurden keine Beiträge für den **Vollwartungsvertrag** angesetzt. Dieser ist in den ersten beiden Betriebsjahren kostenfrei. Anschließend richtet sich die Höhe der Vergütung nach dem tatsächlich erzeugten Jahresertrag der Windkraftanlagen, wobei ein Mindestbetrag festgeschrieben ist.

⁶ Die **Haftpflichtversicherung** dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Die Allgefahrenversicherung deckt teilweise Schäden an den Windkraftanlagen und den Nebeneinrichtungen ab, die vom Vollwartungsvertrag nicht gedeckt sind.

⁷ **Telefonkosten** fallen insbesondere im Zusammenhang mit der Fernüberwachung der Windkraftanlagen an (Datenübertragung zwischen den Windenergieanlagen, dem Netzbetreiber sowie Direktvermarkter an). Für den Eigenstromverbrauch der Windkraftanlagen wurden Stromkosten kalkuliert.

⁸ Die Komplementärin erhält für die Übernahme der **persönlichen Haftung** eine jährliche Vergütung i.H.v. 1.250,00 Euro zzgl. Aufwandsersatz und USt. Ferner erhält die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG für die Übernahme der **kaufmännischen und technischen Betriebsführung** eine Vergütung i.H.v. 2% der Netto-Umsatzerlöse der Emittentin zuzüglich Ersatz für Aufwendungen und USt. Es

wurden ersatzpflichtige Aufwendungen i.H.v. 2.000,- Euro p.a. kalkuliert.

⁹ Die laufende **Steuerberatung und Buchführung** wird voraussichtlich über die Kanzlei Blank & Wust GbR Steuerberater und Wirtschaftsprüfer übernommen. Die Wirtschaftsprüfung erfolgt voraussichtlich durch die Kanzlei WPH Hofbauer & Maier GmbH.

¹⁰ Die Kosten für die verpflichtende **Direktvermarktung** nach dem EEG 2017 sind mit 0,08 Cent/kWh kalkuliert.

¹¹ Die kalkulierten Kosten für **Pachten, Abstandsflächenübernahmen und Pflege** orientieren sich an den bislang abgeschlossenen Verträgen.

¹² Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für **Unvorhergesehenes und Sonstiges**.

¹³ Bei den **Investitionen in das Anlagevermögen** und alle damit verbundenen Nebenkosten wurde kalkuliert, dass diese im Jahr 2017 abgeschlossen werden.

¹⁴ Hinsichtlich der **Zinsen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen auf Seite 77 verwiesen.

¹⁵ Die **Rückführung der Darlehen** beginnt nach zwei tilgungsfreien Jahren.

¹⁶ Bei der **Gewerbesteuer** wurde der derzeitige Hebesatz des Landkreises Erlangen-Höchstadt kalkuliert.

¹⁷ Für den **Rückbau der Windkraftanlagen** nach Ende der Betriebszeit wird ab dem zweiten Betriebsjahr eine Rücklage aufgebaut. Diese ist verzinslich.

¹⁸ Die erste Ausschüttung für das Jahr 2018 ist in 2019 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 vollen Betriebsjahren 4.760.000 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 200%.

**Foto Bürgerwindenergie
Neudorf-Dietenhofen**



Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2017	01.01.-31.12. 2018	01.01.-31.12. 2019	01.01.-31.12. 2020	01.01.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung ¹	300.923	902.768	902.768	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	154.731	108.782	145.227	216.983	220.092	223.264	226.498	230.396	246.879	250.586	254.368
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	98.021	588.125	588.125	588.125	588.125	588.125	588.125	588.125	588.125	588.125	588.125
Betriebsergebnis	48.171	205.861	169.416	116.084	112.975	109.803	106.569	102.671	86.188	82.481	78.699
(+) Zinserträge ⁴	0	834	3.053	3.021	2.726	2.446	2.180	1.929	1.687	1.410	1.146
(-) Zinsaufwendungen ⁵	44.667	144.810	140.109	129.985	119.828	109.626	99.380	89.088	78.751	68.366	58.508
Finanzergebnis	-44.667	-143.976	-137.055	-126.964	-117.103	-107.180	-97.200	-87.158	-77.064	-66.956	-57.362
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.504	61.885	32.361	-10.880	-4.128	2.623	9.369	15.512	9.124	15.524	21.337
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Jahresergebnis	3.504	61.885	33.361	-9.880	-3.128	3.623	10.369	16.512	10.124	16.524	22.337
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- ⁷ (entspricht 0,42% Anteil an der Gesellschaft)	15	260	140	-42	-13	15	44	69	43	69	94

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalenderjahr	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung ¹	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192	921.192
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	268.436	272.370	276.383	280.476	284.650	306.515	335.858	340.288	344.807	349.416
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	588.125	588.125	588.125	588.125	588.125	490.104	0	0	0	0
Betriebsergebnis	64.631	60.697	56.684	52.591	48.417	124.573	585.334	580.904	576.385	571.776
(+) Zinserträge ⁴	1.268	1.424	1.595	1.778	1.784	1.421	1.662	1.707	1.655	1.408
(-) Zinsaufwendungen ⁵	51.107	43.961	36.814	29.667	22.521	17.053	13.263	9.474	5.684	1.895
Finanzergebnis	-49.839	-42.536	-35.219	-27.889	-20.737	-15.632	-11.601	-7.767	-4.030	-486
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	14.791	18.161	21.465	24.702	27.680	108.941	573.733	573.137	572.355	571.289
(+) Gewerbesteuer ⁶	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	15.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Jahresergebnis	16.791	20.161	23.465	26.702	29.680	123.941	613.733	613.137	612.355	611.289
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- ⁷ (entspricht 0,42% Anteil an der Gesellschaft)	71	85	99	112	125	521	2.579	2.576	2.573	2.568

Erläuterung der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin

¹ Die kalkulierten **Erlöse aus Stromspeisung** ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag und der gesetzlichen Einspeiseförderung. Diese beträgt planmäßig 7,86 ct/kWh für Strom aus Windenergieanlagen, die bis zum 25.08.2017 in Betrieb gehen. Die Kalkulation des Erlöses aus der Stromspeisung für das Jahr 2017 beginnt mit dem 25.08.2017.

² Die Zusammensetzung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind, und der Gewerbesteuer.

³ Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Anlagen) und einem linearen AfA-Satz von 6,25%. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt. Für 2017 wurden die Abschreibungen zeitanteilig berücksichtigt.

⁴ Die **Zinserträge** ergeben sich aus Liquiditätsreserven und der Rückbaurücklage, die verzinslich angelegt wurden. Es wurde ein Zinssatz von 0,4% zugrunde gelegt.

⁵ Die **Zinsaufwendungen** wurden im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S.102).

⁶ Die **Gewerbsteuer** wurde ebenfalls im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S. 102).

⁷ Die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind die Beträge, die der Anleger bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen seiner persönlichen Steuerpflicht je gezeichnetem Anteil von 10.000 Euro berücksichtigen muss.

Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit

Angaben über die Emittentin

Firma der Emittentin:	Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG
Sitz:	Wachenroth
Geschäftsanschrift:	Hauptstraße 23, 96193 Wachenroth
Rechtsform:	Sonderform der Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Gründungsdatum:	04.11.2015 (Tag der Eintragung). Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Maßgebliche Rechtsordnung:	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
Registergericht u. -nummer:	Amtsgericht Fürth, HRA 10532
Unternehmensgegenstand:	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Bürger-Windkraftanlagen, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie zu erzielen. Die Windenergieanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.</p>
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin):	<p>WWS NP Verwaltungs- GmbH, Sitz in Wachenroth.</p> <p>Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Da es sich vorliegend bei der Komplementärin der Emittentin um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH handelt, ist die Haftung der Komplementärin auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt.</p> <p>Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Das Kapital ist bereits vollständig eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin ist Frau Nadine Paulus, Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Erich Wust.</p>
Konzernhinweis:	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile:	Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 5.000 Euro. Es handelt sich dabei um die Kommanditanteile des Gründungskommanditisten.
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital:	Das Kapital steht noch voll zur Einzahlung aus.
Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:	Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus den im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“ auf S. 66 bis 71 erläuterten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger und den abweichenden

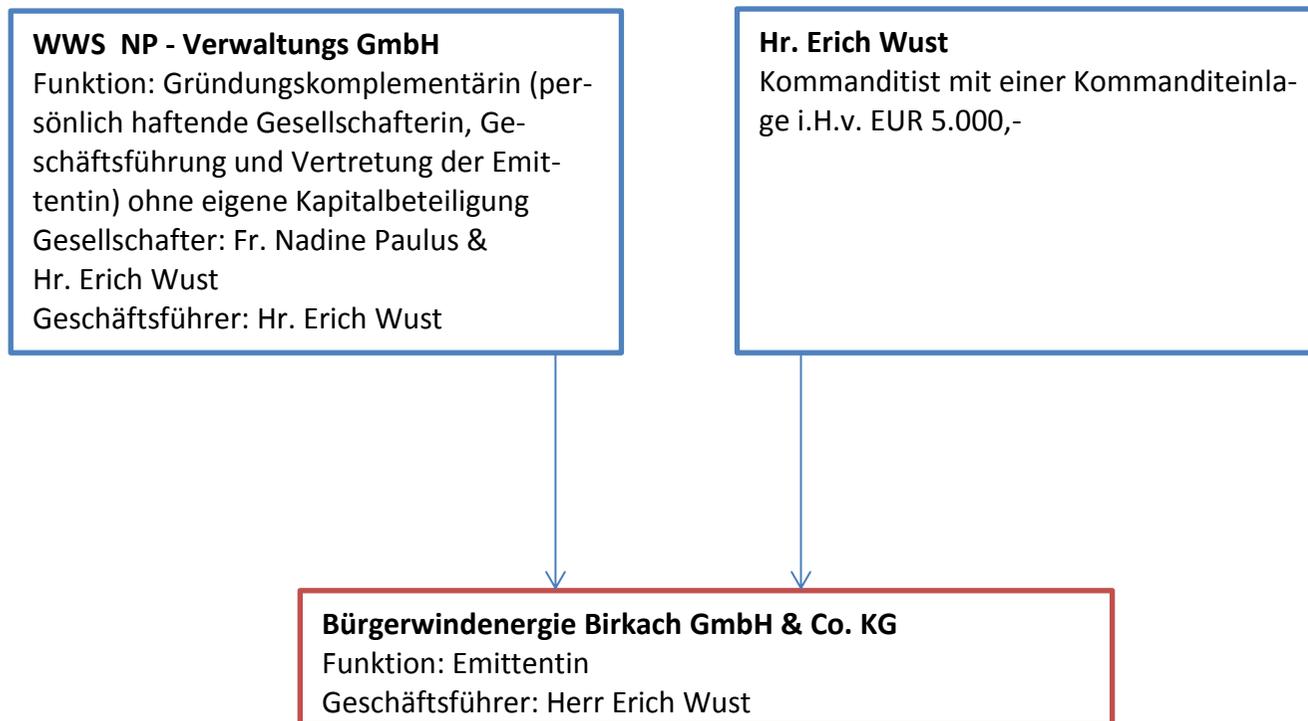
	Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen:	Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.
Sonstige Angaben:	Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen können.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wichtigste Tätigkeitsbereiche:	Einzigster Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Beauftragung der Errichtung von zwei Bürger-Windkraftanlagen durch den abgeschlossenen Generalunternehmervertrag sowie Erwerb dieser mit vollständiger Zahlung und selbständiger Betrieb dieser zwei Bürger-Windkraftanlagen auf dem gemeindefreien Gebiet Birkach, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Bayern, um durch die Nutzung regenerativer Energie zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie zu erzielen.
Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind:	<p>Nachfolgende Verträge sind für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generalunternehmervertrag mit der Fa. WWS Projektbau GmbH & Co. KG vom 20.12.2016 • Pachtvertrag mit den bayerischen Staatsforsten vom 26.01.2017 • Vollwartungsvertrag zwischen der Firma juwi Energieprojekte GmbH und Vestas Deutschland GmbH vom 20.12.2016 • Kabelnutzungsvertrag zwischen der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG und der Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG vom 23.12.2016 • Darlehensverträge zur Finanzierung des Fremdkapitals und zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals mit der VR meine Bank eG - Neustadt a.d. Aisch jeweils vom 14.02.2017 • Einspeisezusage der Bayernwerk AG vom 23.11.2016 <p>Die Emittentin ist von der Erfüllung des Generalunternehmervertrags und des Pachtvertrags mit den bayerischen Staatsforsten abhängig. Werden diese nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 29/30 (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt) und S. 34 (Vertragsrisiken) beschrieben. Die Emittentin ist von der Erfüllung des Vollwartungsvertrags abhängig, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 30/31 (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 34 (Vertragsrisiken) beschrieben. Die Emittentin ist auf den Kabelnutzungsvertrag angewiesen. Wird der Vertrag nicht</p>

	<p>ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin den erzeugten Strom nicht ordnungsgemäß einspeisen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf Seite 33 (Stromeinspeisung) und auf Seite 34 (Vertragsrisiken). Die Emittentin ist auf den Abschluss der Darlehensverträge angewiesen, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann und es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen kann oder das gesamte Projekt scheitert. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf Seite 35 (Einsatz von Fremdkapital) beschrieben. Nähere Angaben zu den Darlehensverträgen sind auf Seite 77 zu finden. Die Emittentin ist auf die Einspeisezusage der Bayernwerk AG angewiesen, da ansonsten der erzeugte Strom nicht in das öffentliche Netz eingespeist werden kann und die Emittentin keine Erträge generiert. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf Seite 33 (Stromeinspeisung) und Seite 34 (Vertragsrisiken) erläutert.</p> <p>Im Übrigen ist die Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind. Die Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.</p>
<p>Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können:</p>	<p>Es existieren keine Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.</p>
<p>Laufende Investitionen:</p>	<p>Die Emittentin tätigt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende laufende Investitionen über EUR 1.289.500,-: Diese Geldmittel werden für die weitere Errichtung der Windenergieanlagen verwendet (siehe Seite 10).</p> <p>Im Übrigen tätigt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.</p>
<p>Außergewöhnliche Ereignisse:</p>	<p>Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.</p>

Gesellschaftsrechtliche Beteiligungs- und Organisationsstruktur



Vertragliche Beteiligungs- und Organisationsstruktur

Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG

Funktion: Emittentin
Geschäftsführer: Herr Erich Wust

- Projektsteuerungsvertrag (Konzeption, Prospekterstellung und Projektsteuerung),
- Vertrag über technische - und kaufmännische Betriebsführung

Generalunternehmervertrag (Planung, Projektentwicklung und Errichtung des Windparks)

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Funktion: Anbieterin und Prospektverantwortliche
Geschäftsführer: Herr Erich Wust

WWS Projektbau GmbH & Co. KG

Geschäftsführer: Herr Erich Wust

Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH

Funktion: Gründungskomplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin), Geschäftsführung und Vertretung ohne eigene Kapitalbeteiligung
Gesellschafter: Hr. Dr. Bernd Wust & Hr. Erich Wust
Geschäftsführer: Hr. Erich Wust

- Hr. Erich Wust
Alleinkommanditist mit einer Einlage von EUR 1.000,-

WP Projekt und Verwaltungsbeteiligungsgesellschaft mbH

Funktion: Gründungskomplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin), Geschäftsführung und Vertretung ohne eigene Kapitalbeteiligung
Gesellschafter: Hr. Stefan Paulus & Hr. Erich Wust
Geschäftsführer: Herr Erich Wust

- Hr. Erich Wust
- Hr. Stefan Paulus
Kommanditisten mit einer Einlage von jeweils EUR 500,-

Gesellschaftsrechtliche Beteiligungs- und Organisationsstruktur

Die WWS NP Verwaltungs- GmbH ist Gründungskomplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) der Emittentin ohne eigene Kapitalbeteiligung und übernimmt zudem die Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin. Gesellschafter sind Frau Nadine Paulus und Herr Erich Wust. Die WWS NP Verwaltungs- GmbH ist unmittelbar an der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG beteiligt. Herr Erich Wust ist Geschäftsführer der WWS NP Verwaltungs- GmbH. Darüber hinaus ist Herr Erich Wust Alleinkommanditist der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG mit einer Einlage von EUR 5.000,-.

Vertragliche Beteiligungs- und Organisationsstruktur

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist Anbieterin und Prospektverantwortliche der Emittentin. Die Emittentin wird mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG einen Projektsteuerungsvertrag abschließen. Danach erbringt die Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG die Konzeption, Prospekterstellung und Projektsteuerung. Zudem wird die Emittentin mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG einen Vertrag über die technische und kaufmännische Betriebsführung abschließen. Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH ist Gründungskomplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und übernimmt zudem die Geschäftsführung und Vertretung, ohne eigene Kapitalbeteiligung. Herr Erich Wust und Herr Dr. Bernd Wust sind alleinige Gesellschafter der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH mit jeweils 50 % der Stammeinlage. Als Gesellschafter der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH sind beide Gesellschafter damit auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG beteiligt. Herr Erich Wust ist Alleinkommanditist der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG mit einer Einlage von EUR 1.000,-. Zudem ist Herr Erich Wust Geschäftsführer der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG sowie der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt aus dem bereits geschlossenen Generalunternehmervertrag die Planung und Projektentwicklung des Windparks Birkach, das Genehmigungsverfahren einschließlich der erforderlichen Gutachten und Gebühren, die betriebsfertige Errichtung der Windenergieanlagen und der Nebeneinrichtungen einschließlich Transport, Montage und Fundamenterstellung, der Parkverkabelung (Netzinfrastruktur), den Netzanschluss, Wegebau, Abschluss von Gestattungsverträgen sowie Ausgleichszahlungen für die Eingriffe in Natur und Landschaft. Die WP Projekt und Verwaltungs- Beteiligungsgesellschaft mbH ist die Gründungskomplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und übernimmt zudem die Geschäftsführung und Vertretung, ohne eigene Kapitalbeteiligung. Herr Erich Wust und Herr Stefan Paulus sind alleinige Gesellschafter der WP Projekt und Verwaltungs- Beteiligungsgesellschaft mbH mit jeweils 50 % der Stammeinlage. Als Gesellschafter der WP Projekt und Verwaltungs- Beteiligungsgesellschaft mbH sind beide Gesellschafter damit auch mittelbar an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Herr Erich Wust und Herr Stefan Paulus sind Kommanditisten mit einer Einlage von jeweils EUR 500. Zudem ist Herr Erich Wust Geschäftsführer der WP Projekt und Verwaltungs- Beteiligungsgesellschaft- mbH sowie der WWS Projektbau GmbH & Co. KG.

Angaben zu wesentlichen Personen

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungskomplementärin:

WWS NP Verwaltungs- GmbH

Sitz:	Wachenroth
Geschäftsanschrift:	Hauptstraße 23, 96193 Wachenroth
Handelsregister:	Amtsgericht Fürth HRB 14117

Gründungskommanditisten:

Herr Erich Wust

Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
---------------------	--------------------------------------

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nur die Gründungsgesellschafter der Emittentin.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Einlagen beträgt 5.000 Euro. Es handelt sich dabei um die Kommanditanteile des Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Herrn Erich Wust. Die Einlage auf das Kapital steht noch voll zur Einzahlung aus.

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS NP Verwaltungs-GmbH leistet keine Einlage.

Geschäftsführung und Beirat der Emittentin

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der WWS NP Verwaltungs-GmbH, übernommen. Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Emittentin.

Mitglied der Geschäftsführung

Herr Erich Wust

Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
---------------------	--------------------------------------

Herr Erich Wust ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin.

Beirat

Die Gesellschaft wird einen Beirat erhalten. Seine Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Beirats wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bestimmt.

Vorstand und Aufsichtsgremien

Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien existieren nicht.

Anbieterin und Prospektverantwortliche

Anbieterin und Prospektverantwortliche:

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Sitz:	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Handelsregister:	Amtsgericht Fürth, HRA 9340

Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH. Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

Alleiniger Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Erich Wust. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht. Vorstände, Aufsichtsräte oder Beiräte hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht. Herr Erich Wust ist damit das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Seine Geschäftsanschrift ist ebenfalls Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach.

Herr Erich Wust ist auch alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Im Übrigen

übt Herr Erich Wust bei der Emittentin keine Funktion aus.

Weitere Angaben zu den Gründungsgesellschaftern, den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und dem Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Angaben zur NP Verwaltungs- GmbH

Bei der Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS NP Verwaltungs- GmbH handelt es sich um eine juristische Personen, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befinden und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Es besteht keine ausländische Verurteilung bezüglich der vorgenannten juristischen Person.

Über das Vermögen der WWS NP Verwaltungs- GmbH ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die WWS NP Verwaltungs- GmbH war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist.

In Bezug auf die WWS NP Verwaltungs- GmbH ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Die WWS NP Verwaltungs- GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungs-

verhältnis stehen oder verbunden sind. Sie ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Die WWS NP Verwaltungs- GmbH erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beteiligungs- und Organisationsstruktur ist in Form von Schaubildern und den entsprechenden Erläuterungen auf den Seiten 110 - 112 dargestellt.

Angaben zu Herrn Erich Wust

Herr Erich Wust ist Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Herr Erich Wust ist ferner einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnis

Herr Erich Wust ist Deutscher. Ausländische Verurteilungen liegen nicht vor.

Bei Herrn Erich Wust liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 - 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis des Herrn Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als 6 Monate.

Insolvenzverfahren

Über das Vermögen von Herrn Erich Wust wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Erich Wust war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

Bei Herrn Erich Wust besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Fi-

nanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind.

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind.

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Fremdkapital

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben.

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben.

Herr Erich Wust stellt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts stehen. Es handelt sich dabei um die Konzeption der Vermögensanlage, die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage und die kaufmännische und technische Betriebsführung der Anlageobjekte unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Liefere-

rungen und Leistungen die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts stehen. Es handelt sich dabei um die Planung und Projektentwicklung, die Einholung der erforderlichen Gutachten, die Begleitung des Genehmigungsverfahrens und die Zahlung der erforderlichen Gebühren sowie die betriebsfertige Errichtung der Windenergieanlagen und der Nebeneinrichtungen einschließlich Transport, Montage und Fundamentherstellung, die Parkverkabelung (Netzinfrastruktur), den Netzanschluss, den Wegebau, den Abschluss von Gestattungsverträgen sowie die Ausgleichszahlungen für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

Herr Erich Wust ist an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) mit einer Einlage von EUR 1.000,- unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Darüber hinaus ist Herr Erich Wust mit 50 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der Wust Windkraft Verwaltungs- und BeteiligungsgmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen), und damit auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) beteiligt.

Herr Erich Wust ist auch an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG (Generalunternehmerin) mit einer Einlage von 500,- Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Darüber hinaus ist Herr Erich Wust mit 50 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der WP Projekt und Verwaltungs- Beteiligungsgesellschaft mbH) (Komplementärin der WWS Projektbau GmbH & Co. KG), und damit auch mittelbar an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG (Generalunternehmerin) beteiligt.

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erich Wust ist als Geschäftsführer für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG (Generalunternehmerin) tätig.

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erich Wust erbringt die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) sowie der WWS Projektbau GmbH & Co. KG (Generalunternehmerin) in seiner Funktion als deren Geschäftsführer. Darüber hinaus erbringt Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Herr Erich Wust ist tätig als Geschäftsführer der WWS NP Verwaltungs- GmbH (Komplementärin der Emittentin). Die WWS NP Verwaltungs- GmbH (Komplementärin der Emittentin) steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Herr Erich Wust ist zudem tätig als Geschäftsführer der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen). Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortliche) steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Erich Wust ist mit 50% der Stammeinlage Mitgesellschafter der WWS NP Verwaltungs- GmbH (Komplementärin der Emittentin). Die WWS NP Verwaltungs- GmbH (Komplementärin der Emittentin) steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Ferner ist Herr Erich Wust mit 50 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und

Prospektverantwortlichen). Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortliche) steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden ist.

Die gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beteiligungs- und Organisationsstruktur ist in Form von Schaubildern und den entsprechenden Erläuterungen auf den Seiten 110 - 112 dargestellt.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter und Gründungskommanditisten der Emittentin

Der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS NP Verwaltungs- GmbH stehen für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro zzgl. USt. jährlich (bezogen auf die geplante Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2037 ein Betrag in Höhe von 25.000 Euro zzgl. USt.) zu sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen für die Gesellschaft. Der Ersatz der WWS NP Verwaltungs- GmbH hinsichtlich ihrer Aufwendungen und Auslagen besteht zwar dem Grunde nach. Voraussichtlich werden aber keine Kosten für Aufwendungen und Auslagen für die Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (WWS NP Verwaltungs- GmbH) entstehen, so dass diese mit 0,00 Euro beziffert werden. Darüber hinaus stehen der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (WWS NP Verwaltungs- GmbH) keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigung-

gen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nimmt Herr Erich Wust an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund seiner Einlage in Höhe von 5.000 Euro stehen Herrn Erich Wust in der prognostizierten Laufzeit der Vermögensanlage Ausschüttungen in einer Gesamthöhe von 10.000 Euro zu.

Herr Erich Wust erhält als einziges Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie der Generalunternehmerin (WWS Projektbau GmbH & Co. KG) weder einen Aufwendungsersatz noch eine Geschäftsführervergütung. Herr Erich Wust ist lediglich im Verhältnis seiner Anteile an dem Ergebnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie der Generalunternehmerin (WWS Projektbau GmbH & Co. KG) beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligung des Mitglieds der Geschäftsführung an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie an der Generalunternehmerin (WWS Projektbau GmbH & Co. KG) steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe die Anbieterin und Prospektverantwortliche (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie die Generalunternehmerin (WWS Projektbau GmbH & Co. KG) nach Abzug aller Personal und Sachkosten jeweils einen Gewinn erwirtschaften.

Darüber hinaus stehen Herrn Erich Wust keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (WWS NP Verwaltungs-GmbH) sowie dem Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Erich Wust) stehen ein Gesamtbetrag in Höhe von insgesamt 35.000 Euro zzgl. USt. zu.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge der Geschäftsführung der Emittentin

Herr Erich Wust ist einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und erhält weder einen Aufwendungsersatz noch eine Geschäftsführervergütung. Er ist lediglich im Verhältnis seiner Anteile an den Ergebnissen der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligung des Mitglieds der Geschäftsführung an der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe die Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaftet.

Herr Erich Wust erhält als einziges Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie der Generalunternehmerin (WWS Projektbau GmbH & Co. KG) weder einen Aufwendungsersatz noch eine Geschäftsführervergütung. Herr Erich Wust ist lediglich im Verhältnis seiner Anteile an dem Ergebnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie der Generalunternehmerin (WWS Projektbau GmbH & Co. KG) beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligung des Mitglieds der Geschäftsführung an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie an der Generalunternehmerin (WWS Projektbau GmbH & Co. KG) steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe die Anbieterin und Prospektverantwortliche (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie die Generalunternehmerin (WWS Projektbau GmbH & Co. KG) nach Abzug aller Personal und Sachkosten jeweils einen Gewinn erwirtschaften.

Herr Erich Wust nimmt als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund seiner Einlage in Höhe von 5.000 Euro stehen

Herrn Erich Wust in der prognostizierten Laufzeit der Vermögensanlage Ausschüttungen in einer Gesamthöhe von 10.000 Euro zu.

Darüber hinaus stehen dem einzigen Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herrn Erich Wust keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge des Mitglieds der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) stehen für die Konzeption der Vermögensanlage und die Prospekterstellung eine Vergütung in Höhe von einmalig 20.000 Euro zzgl. USt. zu. Ihr stehen zudem für die kaufmännische und technische Betriebsführung eine Vergütung, in Höhe von 2% der Einspeiseerlöse der Emittentin zzgl. eines pauschalierten Auslagenersatzes in Höhe von 2.000 Euro p.a. zu. Auf Grundlage des kalkulierten Stromertrags der Windenergieanlagen beträgt das Entgelt unter Berücksichtigung von Auslagen und Aufwendungen demnach 8.141 Euro für das Jahr 2017, 20.055 Euro für die Jahre 2018 und 2019 sowie 20.424 Euro für die nachfolgenden Betriebsjahre (2020 bis 2037), jeweils zzgl. USt. Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) stehen für ihre Leistungen bezogen auf die geplante Laufzeit der Vermögensanlage bis 2037 voraussichtlich insgesamt 462.131 Euro zzgl. USt. zu.

Herr Erich Wust erhält als einziges Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie der Generalunternehmerin (WWS Projektbau GmbH & Co. KG) weder einen Aufwandsersatz noch eine Geschäftsführervergütung. Herr Erich Wust ist lediglich im Verhältnis seiner Anteile an dem Ergebnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie der Generalunternehmerin (WWS

Projektbau GmbH & Co. KG) beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligung des Mitglieds der Geschäftsführung an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie an der Generalunternehmerin (WWS Projektbau GmbH & Co. KG) steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe die Anbieterin und Prospektverantwortliche (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie die Generalunternehmerin (WWS Projektbau GmbH & Co. KG) nach Abzug aller Personal und Sachkosten jeweils einen Gewinn erwirtschaften.

Herr Erich Wust nimmt als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenen Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund seiner Einlage in Höhe von 5.000 Euro stehen Herrn Erich Wust in der prognostizierten Laufzeit der Vermögensanlage Ausschüttungen in einer Gesamthöhe von 10.000 Euro zu.

Darüber hinaus stehen dem einzigen Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) Herrn Erich Wust keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Mitglieder des Beirats der Emittentin

Der Beirat der Emittentin besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht, sondern wird erstmals nach der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Beitritt der Kommanditisten errichtet.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin haben zukünftig Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass die Mitglieder des Beirats Zahlungen in Höhe von rund 150 bis 200 Euro pro Mitglied und Jahr erhalten (bis zum Ende der geplanten Laufzeit der Vermögensanlage also zwischen 3.000 und 4.000 Euro pro Beiratsmitglied, vorausgesetzt eine Person hat über den gesamten Zeitraum

die Funktion des Beirats inne). Ferner nehmen sie an Ausschüttungen und am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die übrigen Kommanditisten im Verhältnis der jeweiligen Einlagen teil.

Im Übrigen stehen Mitgliedern des Beirats der Emittentin im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Treuhänder

Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag.

Mittelverwendungskontrolleur

Ein Mittelverwendungskontrolleur existiert nicht.

Sonstige Personen

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Gesellschaftsvertrag

der Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

1.1

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: „**Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG**“ (im Folgenden „Gesellschaft“).

1.2

Der Sitz der Gesellschaft ist Hauptstraße 23, 96193 Wachenroth.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Bürger-Windkraftanlagen, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.

2.2

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

3.1

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Im Innenverhältnis gelten jedoch alle vor Eintragung in das Handelsregister für die Gesellschaft vorgenommenen Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geführt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3.2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 4 Gesellschafter

Als Gesellschafter sind beteiligt:

- a) Die Firma **WWS NP Verwaltungs- GmbH**, mit Sitz in Wachenroth als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).

Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

- b) **Herr Erich Wust**, Geschäftsanschrift: Neue Straße 17 a, 91459 Markt Erlbach mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.

§ 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten

5.1

Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Die Pflichteinlage neu eintretender Kommanditisten beträgt mindestens € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) und muss durch 1.000

ganzzahlig teilbar sein. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

5.2

Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter, jedoch in Abstimmung mit dem Gründungskommanditisten, weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen. Sie kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abgeben sowie sämtliche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten erforderlich oder sinnvoll sind. Die Beitritte zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme betreffenden Gesellschafters in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird der beitretende Gesellschafter wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag entsprechend gilt.

5.3

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister eine Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Registermaßnahmen (z.B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Vollmacht ist notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt.

5.4

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 6 Leistung der Einlage

6.1

Die Pflichteinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.

6.2

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.

6.3

Leistet ein Kommanditist die Einlage nicht oder nicht vollständig oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss bevollmächtigt und ermächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage entsprechend herabzusetzen. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie angelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.

6.4

Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Einlage begrenzt. Unberührt bleibt das Aufleben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten im Fall der Rückgewähr der Hafteinlage.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

7.1

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin einzeln berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7.2

Die Komplementärin ist berechtigt, die kaufmännische und technische Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen und diesen Vollmacht zu erteilen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.

7.3

Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet darüber hinaus nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7.4

Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt.

7.5

Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischen Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:

- a) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen zur Planung, Lieferung und Errichtung der Anlageobjekte sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung;
- b) Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Umfangs des Eigenkapitals und des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;
- c) Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen einschließlich Sicherungsvereinbarungen;
- d) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals, insbesondere zur Prospekterstellung und Vermittlung der Kommanditbeteiligungen;
- e) Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
- f) Abschluss von (Voll-)Wartungsverträgen mit dem Anlagenhersteller oder anderen geeigneten Fachfirmen;
- g) Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die laufende kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG. Die Vergütung darf 2% der Netto-Umsatzerlöse der Gesellschaft aus dem Verkauf von elektrischer Energie oder aus Entschädigungszahlungen wegen unterbliebener Einspeisung zuzüglich des Ersatzes von Aufwendungen nicht überschreiten. Der Aufwendungsersatz kann in angemessener Höhe pauschaliert werden.

- h) Abschluss von Versicherungsverträgen;
- i) Beauftragung erforderlicher oder zweckmäßiger Gutachten;
- j) Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen;
- k) Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke;
- l) Führen von Aktiv- und Passivprozessen;
- m) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Maßnahmen.

Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen.

7.6

Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („zustimmungspflichtige Geschäfte“):

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- b) Veräußerung einer oder mehrerer Windkraftanlagen;
- c) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes;
- d) Wiederherstellung einer Windkraftanlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;
- e) Erwerb weiterer als die im Beteiligungsprospekt genannte Zahl von Windkraftanlagen;
- f) Abschluss neuer oder wesentliche Änderung bestehender Betriebsführungs- oder Wartungsverträge nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

8.1

Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder im schriftlichen Verfahren (§ 10) getroffen.

8.2

Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
- c) Entlastung der Komplementärin;
- d) Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte (§ 7.6);
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 8.7);
- f) Ausschluss von Gesellschaftern (§ 19.4);
- g) Vergütung für Beiratsmitglieder;
- h) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebenen Windkraftanlagen samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.

8.3

Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10% des Gesellschaftskapitals halten, die

Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangen. In diesem Fall ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.

8.4

Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.

8.5

Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin hat eine Stimme. Es wird schriftlich abgestimmt.

8.6

Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.

8.7

Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nur durch einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, und nur wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Beschlussfassungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sind in der Tagesordnung zur Einladung zur Gesellschafterversammlung anzukündigen.

8.8

Bei allen Abstimmungsvorgängen zählen Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.9

Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit.

8.10

Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Übersendung der Niederschrift bzw. der Beschlussergebnisse gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Übersendung gilt zwei Tage nach Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des jeweiligen Gesellschafters als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9 Gesellschafterversammlung

9.1

Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 6 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und statuarischen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet werden.

9.2

Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesell-

schaftern, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen. Das Verlangen hat in Textform unter Angabe der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erfolgen. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt.

9.3

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der Komplementärin von dem Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen.

9.4

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat der Komplementärin zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht und einen Identitätsnachweis vorzulegen.

Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter und beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).

9.5

Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.

9.6

Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Eine Abschrift der Niederschrift wird in einem geschützten Bereich zum Download bereitgestellt und jedem Gesellschafter innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 10 Schriftliches Verfahren

10.1

Die Komplementärin kann Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Hierfür gilt § 8 dieses Vertrages entsprechend, soweit sich nicht aus nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt.

10.2

Im schriftlichen Verfahren sind allen Gesellschaftern in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse als erfolgt.

10.3

Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zu Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich.

10.4

Beschlussfähigkeit ist im schriftlichen Verfahren stets gegeben. Im schriftlichen Verfahren wird stets im Verhältnis der Kapitalanteile abgestimmt.

10.5

Die Stimmabgabe erfolgt in Schrift- oder Textform (z.B. per Brief, E-Mail oder Telefax) gegenüber der Komplementärin. Außerhalb der Frist zugewandene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt und dürfen nicht gewertet werden.

10.6

Das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird von der Komplementärin in einem geschützten Bereich zum Download bereitgestellt und per Post übersendet. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 11 Beirat

11.1

Die Gesellschaft kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens drei von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Sie sollen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft beurteilen zu können. Der Beirat kann erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren (§ 10) gewählt werden.

11.2

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf des Tages der ordentlichen Gesellschafterversammlung des dritten Jahres nach der Bestellung. Wenn in dieser Gesellschafterversammlung nicht mindestens 20% des anwesenden Stimmkapitals eine Neuwahl verlangt, verlängert sich die Amtszeit automatisch um weitere Jahre. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können einzelne Beiratsmitglieder zu einem früheren Zeitpunkt abberufen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweilige Gesellschafterversammlung in derselben Versammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt.

11.3

Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, z.B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Sitz vakant.

11.4

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung.

11.5

Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats einberufen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens jedoch zu einer ordentlichen Sitzung jährlich. Zwei Beiratsmitglieder zusammen können die Einberufung des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Komplementärin kann selbst ebenfalls Beiratssitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind, kann im Einzelfall auf Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Beiratssitzung verzichtet werden.

11.6

Die Komplementärin ist zu den Beiratssitzungen zu laden, sofern sie diese nicht selbst einberuft, und kann daran teilnehmen.

11.7

Der Beirat hat die Komplementärin in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beiratssitzungen. Zu diesem Zweck kann der Beirat von der Komplementärin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft

und Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft verlangen. Der Beirat hat nicht die Befugnis, der Komplementärin Weisungen zu erteilen.

11.8

Der Beirat berichtet der Gesellschafterversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung sollen im Beirat vorbesprochen werden. Der Beirat soll den Gesellschaftern nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Beschlussempfehlungen oder Hinweise und Erläuterungen zur Entscheidungsfindung geben.

11.9

Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Abwesende Beiratsmitglieder können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch andere Beiratsmitglieder vertreten lassen.

11.10

Schriftliche und fernmündliche Beschlussfassungen und solche per Telefax sind zulässig, wenn kein Beiratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

11.11

Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern und der Komplementärin zu schicken hat.

11.12

Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Komplementärin außenstehenden Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Sie gilt nicht gegenüber Gesellschaftern der Gesellschaft.

11.13

Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Vergütung

12.1

Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro sowie Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen für die Gesellschaft. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig taggenau zu entrichten.

12.2

Die Komplementärin kann auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen tätigen. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.

12.3

Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

12.4

Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu buchen.

§ 13 Gesellschafterkonten

Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.
- b) Kapitalkonto II: Auf diesem Konto werden Gewinn- bzw. Verlustanteile, Entnahmen und sonstige Einlagen verbucht.

Eine Verzinsung der Kapitalkonten ist nicht vorgesehen. Die Komplementärin kann weitere Konten einrichten und die Kontenstruktur ändern, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

§ 14 Jahresabschluss

14.1

Die Komplementärin hat den Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Bei nachträglicher Berichtigung des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.

14.2

Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt eine solche nur, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Auswahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers obliegen der Komplementärin.

§ 15 Verteilung von Gewinn und Verlust; Entnahmen;

15.1

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Verlustanteile werden begrenzt auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters zugerechnet. Soweit die Verluste die Einlage des Gesellschafters übersteigen, werden sie als Merkposten weitergeführt und können im Gewinnfall mit den dann anfallenden positiven Einkünften verrechnet werden. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich.

15.2

Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen.

15.3

Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können.

15.4

Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.

§ 16 Steuerfestsetzungsverfahren

16.1

Den Kommanditisten ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab.

16.2

Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.

16.3

Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 17 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

17.1

Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres übertragbar, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus diesem Gesellschaftsvertrag eintritt. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist. Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils ist zulässig.

17.2

Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen.

17.3

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Information durch die Komplementärin. Zur Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Information nicht mitgerechnet.

17.4

Die Komplementärin ist auch ohne gesonderten Gesellschafterbeschluss berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person an ihre Stelle tritt und alle Rechte und Pflichten der Komplementärin nach diesem Vertrag übernimmt.

§ 18 Erbfall

18.1

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

18.2

Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.

18.3

Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§ § 372 ff. BGB) erfüllt werden.

18.4

Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen.

18.5

Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.

18.6

Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 17 dieses Vertrages zulässig.

18.7

Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditanteil ist zulässig.

§ 19 Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters

19.1

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2037. Teilkündigungen sind unzulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.

19.2

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

19.3

Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 21 dieses Vertrages.

19.4

Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Ausscheiden

20.1

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

- a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
- b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses;
- c) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- d) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.

20.2

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.

20.3

Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu hat der Beiratsvorsitzende unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 21 Abfindungsanspruch

21.1

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.

21.2

Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften - unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse - nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter.

21.3

Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter ge-

tragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt – bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.

21.4

Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.

21.5

Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.

21.6

Das Abfindungsguthaben ist mit 2%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuführen. Die erste Rate ist am 31.12. des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 22 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

22.1

Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:

- a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- b) gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
- c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.

22.2

Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.

22.3

Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen der Kommanditisten verteilt.

§ 23 Informations- und Kontrollrechte

23.1

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen.

23.2

Jedem Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Gesellschafter können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 24 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 25 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 26 Datenverwaltung

26.1

Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung enthaltenen Daten sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.

26.2

Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen erteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.

26.3

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.

26.4

Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

§ 27 Schlussbestimmungen

27.1

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Mit diesem Vertrag sind frühere Fassungen des Gesellschaftsvertrages aufgehoben.

27.2

Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

27.3

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

27.4

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Markt Erlbach, den 16.05.2017

Komplementärin:

Kommanditist:

WWS NP Verwaltungs- GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Erich Wust

Erich Wust



www.wust-wind-sonne.de